



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

144 (ME)

GZ 7.012K/87-I 2/2004

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 01/52 1 52-0*	Telefax 01/52 1 52/2829
E-Mail: kzl.c@bmj.gv.at	
Sachbearbeiter	Dr. Arno Engel
Klappe	2733 (DW)

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, den im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen werden um Stellungnahme bis

16. April 2004

gebeten.

Der Entwurf steht auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

8. März 2004
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

JMZ 7.012K/87-I.2/2004

- 1 -

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz sowie das Wertpapieraufsichtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die Anbahnung und den Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen im Fernabsatz zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§ 1 KSchG, BGBI Nr. 140/1979).

§ 2. (1) Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die eine Grundvereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Leistungen oder einer daran anschließenden Reihe von zeitlich zusammenhängenden Leistungen der gleichen Art umfassen, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur für die Grundvereinbarung.

(2) Sofern die Vertragsparteien zwar keine Grundvereinbarung abgeschlossen haben, aber zwischen ihnen aufeinander folgende oder getrennte und zeitlich zusammenhängende Leistungen der gleichen Art erbracht werden, gelten die Informationspflichten der §§ 5 und 6 nur für die erste Leistung. Wenn jedoch länger als ein Jahr keine Leistung der gleichen Art erbracht wird, gelten diese Informationspflichten für die nächste Leistung.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. **Fernabsatzvertrag:** ein Vertrag über Finanzdienstleistungen, der unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers angebahnt und abgeschlossen wird;
2. **Finanzdienstleistung:** jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung;
3. **Fernkommunikationsmittel:** jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers für den Fernabsatz einer Dienstleistung zwischen den Parteien eingesetzt werden kann;
4. **dauerhafter Datenträger:** jedes Medium, das es dem Empfänger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

Unwirksame Vereinbarungen

§ 4. Soweit in Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abgewichen wird, sind sie unwirksam.

2. Abschnitt

Informationspflichten

Vertriebsinformationen

§ 5. (1) Dem Verbraucher sind rechtzeitig vor der Abgabe seiner Vertragserklärung (Anbot oder Annahme) folgende Informationen, deren geschäftlicher Zweck unzweideutig erkennbar sein muss, in klarer und verständlicher, dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepasster Art und Weise zur Verfügung zu stellen:

1. über den Unternehmer:
 - a) Name (Firma) und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, die geografische Anschrift seiner Niederlassung und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien maßgeblich ist;
 - b) Name (Firma) eines allfälligen Vertreters des Unternehmers in demjenigen Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, sowie die geografische Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und diesem Vertreter maßgeblich ist;
 - c) wenn der Verbraucher mit einer anderen gewerbl. tätigen Person als dem Unternehmer in Geschäftsbeziehung stehen soll, Name (Firma) dieser Person, die Eigenschaft, in der sie dem Verbraucher gegenüber tätig wird, sowie die geografische Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dieser Person maßgeblich ist;
 - d) wenn der Unternehmer in das Firmenbuch oder ein vergleichbares ausländisches öffentliches Register eingetragen ist, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht oder das vergleichbare ausländische öffentliche Register und die in diesem Register verwendete Kennung;
 - e) soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
2. über die Finanzdienstleistung:
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
 - b) den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, sowie einen Hinweis darauf, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
 - d) einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - e) eine allfällige Beschränkung des Zeitraums, in dem die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;
 - f) Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung;
 - g) alle besonderen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
3. über den Fernabsatzvertrag:
 - a) Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts nach § 8, die Frist und Modalitäten für dessen Ausübung einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls gemäß § 12 zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung des Rechts;
 - b) die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat;
 - c) Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag auf Grund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Reugelder oder sonstigen Belastungen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;

- d) praktische Hinweise zur Ausübung des Rücktrittsrechts einschließlich der Anschrift, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist;
 - e) das Recht, das der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt;
 - f) beabsichtigte vertragliche Vereinbarungen über das auf den Vertrag anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit;
 - g) Angaben darüber, in welchen Sprachen die Informationen und Vertragsbedingungen mitgeteilt werden, sowie darüber, welche Sprachen der Unternehmer für die Kommunikation mit dem Verbraucher während der Laufzeit des Vertrags zu verwenden verspricht;
4. über Rechtsbehelfe:
- a) Angaben über den Zugang des Verbrauchers zu außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren, und Voraussetzungen;
 - b) Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 135 vom 31. Mai 1994, S 5, und die Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger, ABl. Nr. L 84 vom 26. März 1997, S 22, fallen.
- (2) Die Informationen nach Abs. 1 müssen im Einklang mit jenem Recht stehen, dessen Anwendbarkeit auf den Vertrag im Falle seines Abschlusses anzunehmen ist.
- (3) Sonstige Informationspflichten bleiben unberührt.

Informationen bei Ferngesprächen mit Verbrauchern

§ 6. (1) Bei Ferngesprächen mit Verbrauchern sind der Name oder die Firma des Unternehmers und der geschäftliche Zweck eines von diesem initiierten Anrufs zu Beginn eines jeden Gesprächs klar und verständlich offen zu legen.

(2) Sofern der Verbraucher dem ausdrücklich zugestimmt hat, müssen ihm bei Ferngesprächen nur folgende Informationen übermittelt werden:

1. Name (Firma) der Kontaktperson des Verbrauchers und deren Verbindung zum Unternehmer;
2. Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung;
3. Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
4. ein Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, und
5. Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts nach § 8 sowie die Frist und Modalitäten für dessen Ausübung einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls gemäß § 12 zu entrichten hat.

(3) Der Verbraucher ist bei Ferngesprächen ferner darüber zu informieren, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können, und welcher Art diese Informationen sind. Der Unternehmer hat jedenfalls dann sämtliche Informationen zu erteilen, wenn er seiner Verpflichtung nach § 7 nachkommt.

(4) Sonstige Informationspflichten bleiben unberührt.

Übermittlung der Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen

§ 7. (1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung alle Vertragsbedingungen sowie die in § 5 genannten Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, zu übermitteln.

(2) Sofern der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wurde, das die Vorlage der Vertragsbedingungen und Informationen gemäß Abs. 1 nicht gestattet, hat der Unternehmer der Verpflichtung nach Abs. 1 unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrages nachzukommen.

(3) Der Verbraucher kann zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses die Vorlage der Vertragsbedingungen in Papierform verlangen. Er ist zudem berechtigt, ein anderes Fernkommunikationsmittel zu verwenden, es sei denn, dass dies mit dem abgeschlossenen Vertrag oder der Art der erbrachten Finanzdienstleistung unvereinbar ist.

3. Abschnitt

Rücktritt vom Vertrag

Rücktrittsrecht

§ 8. (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen, ABl. Nr. L 345 vom 19. Dezember 2002, S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

(4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Frist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

§ 9. Hat der Verbraucher in wirtschaftlicher Einheit (§ 18 KSchG) mit einem Fernabsatzvertrag über eine Finanzdienstleistung einen anderen Fernabsatzvertrag über Dienstleistungen des Unternehmers oder eines Dritten abgeschlossen, so gilt der Rücktritt vom Vertrag über die Finanzdienstleistung auch für diesen zusätzlichen Vertrag.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

§ 10. Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei

1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit
 - a) Devisen,
 - b) Geldmarktinstrumenten,
 - c) handelbaren Wertpapieren,
 - d) Anteilen an Anlagegesellschaften,
 - e) Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
 - f) Zinstermingeschäften (FRA),
 - g) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
 - h) Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle diese Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;
2. Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
3. Verträgen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

§ 11. Die §§ 8 bis 10 gelten nicht für Kreditverträge, die gemäß § 5h KSchG oder § 9 des Teilzeitnutzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 32/1997, aufgelöst wurden.

§ 12. (1) Tritt der Verbraucher nach § 8 zurück, so kann der Unternehmer von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung für die tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Unternehmer kann die Zahlung nur verlangen, wenn er die Informationspflicht nach § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a erfüllt hat und wenn der Verbraucher dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) Tritt der Verbraucher nach § 8 vom Vertrag zurück, so hat

1. der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, zu erstatten; ausgenommen hiervon ist der in Abs. 1 genannte Betrag;

- 5 -

2. der Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung dem Unternehmer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

4. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

In-Kraft-Treten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft. Es ist auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, nicht anzuwenden.

Verweisungen

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollzug

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Hinweis auf Umsetzung

§ 16. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. Nr. L 271 vom 9. Oktober 2002, S. 16, umgesetzt.

Artikel 2

Änderung des Konsumentenschutzgesetzes

Das Konsumentenschutzgesetz, BGBI. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/200x, wird wie folgt geändert:

1. *In § 5a Abs. 1 werden nach dem Wort „Fernkommunikationsmittel“ die Worte „angebahnt und“ eingefügt.*
2. *§ 5b Abs. 1 Z 1 lautet:*
„1. Verträge über Finanzdienstleistungen im Sinn der §§ 1 – 3 des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes, BGBI. I Nr. xxx/2004.“
3. *§ 13a Abs. 1 Z 3 lautet:*
„3. des Schutzes bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (§ 5a) im Sinn der §§ 5c bis 5i und 31a sowie der Bestimmungen des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes, BGBI. I Nr. xxx/2004 und“
4. *In § 31a wird der Klammerausdruck „(§ 5a)“ durch den Klammerausdruck „(§ 5a oder die §§ 1 bis 3 des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes, BGBI. I Nr. xxx/2004)“ ersetzt.*
5. *Dem § 41a wird folgender Absatz angefügt:*
„(18) Die §§ 5a, 5b, 13a und 31a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft. Sie sind auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über den Versicherungsvertrag, BGBI. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 33/2003, wird wie folgt geändert:

1. *In § 165a tritt anstelle der Wortfolge „binnen zweier Wochen“ die Wortfolge „binnen 30 Tagen“.*

2. Dem § 191c wird folgender Absatz angefügt:

„(6) § 165a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft. Die Bestimmung ist in dieser Fassung auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, nicht anzuwenden.“

Artikel 4
Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz - WAG), BGBI. Nr. 753/1996, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. xxx/200x, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Anrufe, das Senden von Fernkopien und die Zusendung elektronischer Post, einschließlich SMS, zur Werbung für eines der in § 1 Abs. 1 Z 7 lit. b bis f BWG genannten Instrumente, Verträge und Veranlagungen gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 ist gegenüber Verbrauchern verboten, sofern der Verbraucher oder jene Person, die vom Verbraucher zur Benützung seines Anschlusses oder Empfangsgerätes ermächtigt wurde, nicht zuvor sein Einverständnis erklärt hat. In allen Fällen kann die erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden.“

Vorblatt

Problem

Die Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher ist bis 9. Oktober 2004 umzusetzen. Sie sieht Regelungen für Vertragsabschlüsse über Finanzdienstleistungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern vor, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie Brief, Telefon oder E-Mail erfolgen. Insbesondere werden bei solchen Vertragsabschlüssen den Unternehmen Informationspflichten auferlegt und den Verbrauchern ein Rücktrittsrecht eingeräumt.

Inhalt und Ziel

Durch die Umsetzung der Richtlinie in Österreich und in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird europaweit ein weitgehend vereinheitlichter rechtlicher Rahmen für bestimmte Aspekte des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen an Verbraucher geschaffen. Um trotz des fehlenden persönlichen (physischen) Kontakts zwischen den Vertragspartnern eine wohlüberlegte Vertragsentscheidung der Verbraucher zu ermöglichen, wird den Unternehmen die Pflicht auferlegt, ihre Kunden rechtzeitig über die für den Vertragsabschluss wesentlichen Umstände zu informieren. Außerdem erhält der Verbraucher das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Dadurch soll das Vertrauen der Verbraucher in die Vertriebsform „Fernabsatz“ im Bereich der Finanzdienstleistungen gefördert werden. Unternehmen, die Finanzdienstleistungen grenzüberschreitend mittels Fernkommunikation absetzen, sollen von der Vereinheitlichung der Rechtsnormen profitieren; Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedlich strenge Verbraucherschutzbestimmungen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen möglichst vermieden werden.

Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie selbst besteht keine Alternative. Auf Grund des eingeschränkten Anwendungsbereichs und der Spezialität der Regelungen (detaillierte Informationspflichten, die besonders auf Finanzdienstleistungen zugeschnitten sind) empfiehlt es sich, die Richtlinie in einem eigenen Bundesgesetz umzusetzen. Die Einfügung aller zur Umsetzung erforderlicher Bestimmungen in das Konsumentenschutzgesetz würde die Systematik und Übersichtlichkeit dieses Gesetzes übermäßig beeinträchtigen.

Kompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Kosten

Mit den vorgeschlagenen legislativen Maßnahmen ist keine Mehrbelastung des Haushalts von Bund, Ländern und Gemeinden verbunden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort zu erwarten. Grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleistungsunternehmen werden von der Rechtsvereinheitlichung in der Europäischen Union profitieren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Aspekte der Deregulierung

Die von der Richtlinie vorgegebenen Standards werden nicht übererfüllt. Da die Richtlinie keine Mindestklausel enthält, ist ein Abweichen von den Vorgaben der Richtlinie nur dort möglich, wo die Richtlinie den nationalen Gesetzgebern ausdrücklich Alternativen oder Umsetzungsspielräume einräumt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind daher in allen Belangen europarechtskonform.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage und Problem

1. 1. Unter „Fernabsatz“ versteht man den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen, der ohne persönlichen Kontakt zwischen den Vertragspartnern erfolgt, weil diese ausschließlich mit Fernkommunikationsmitteln wie Brief, Telefon, Internet oder E-Mail kommunizieren. Diese Vertriebsform, die im schon lange bekannten Versandhandel ihren Ursprung hat, heute aber beispielsweise auch schon über das Internet abgewickelte Finanztransaktionen umfasst, erfreut sich in den letzten Jahren wegen der technischen Fortentwicklung und der zunehmenden Verbreitung moderner Fernkommunikationsmittel einer steigenden Anwendung und Akzeptanz. Sie birgt Chancen, aber auch Risiken:

Vorteilhaft für den Kunden ist der Umstand, dass er keine Geschäftsräumlichkeiten aufsuchen muss und daher geografische Entfernung und Öffnungszeiten keine Rolle spielen. Er kann in aller Ruhe zu Hause auswählen und beispielsweise über Internet verschiedene Angebote einholen und miteinander vergleichen. Unternehmen ersparen sich durch den Fernabsatz eine Vertriebsebene und können weltweit mit Kunden kontrahieren, ohne über eine Vielzahl von Niederlassungen mit Verkaufsräumen und Verkaufspersonal verfügen zu müssen. Die damit verbundene Kostensparnis sollte sich wiederum günstig auf den Preis der Leistung auswirken und damit auch den Kunden zugute kommen.

Der Fernabsatz bereitet aus der Sicht des Verbraucherschutzes aber auch **manche Probleme**: Die Aussicht, eine vorteilhaft dargestellte und angepriesene Ware oder Leistung einfach durch Ausfüllen und Absenden eines Bestellscheins, durch telefonischen Anruf, E-Mail oder überhaupt „per Mausklick“ zu bestellen und in der Folge zu erhalten, ohne dafür sofort bar zu bezahlen, kann Konsumenten zu übereilten Vertragsabschlüssen über Waren oder Dienstleistungen verleiten, die sie bei näherer Überlegung nicht oder nicht in der konkreten Ausgestaltung brauchen oder die sie sich in Wahrheit finanziell gar nicht leisten können. Es kann auch sein, dass ein Verbraucher beim Vertragsabschluss mit Fernkommunikationsmitteln nicht erkennen kann, überzieht oder im Laufe der Zeit wieder vergisst, mit wem und zu welchen Bedingungen er kontrahiert hat, welches Recht auf den Vertrag anzuwenden ist und wie und wem gegenüber er seine vertraglichen Ansprüche geltend machen kann.

Finanzdienstleistungen wie Bank- und Versicherungsdienstleistungen eignen sich aufgrund ihrer immateriellen Beschaffenheit – es müssen keine körperlichen Gegenstände hergestellt, geliefert oder bearbeitet werden – besonders gut für Transaktionen im Fernabsatz. Allerdings besteht bei ihnen wegen ihrer Komplexität und ihrer oft erheblichen und langfristigen finanziellen Auswirkungen (etwa bei Kredit-, Lebensversicherungs- oder Privatpensionsverträgen) auch ein besonderes Bedürfnis nach rechtlichem Schutz der Verbraucher vor Übereilung und vor Informationsdefiziten.

1. 2. Da Vertragsabschlüsse im Fernabsatz ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner erfolgen können, eignen sie sich auch ganz besonders für **grenzüberschreitende Geschäfte** und damit zur weiteren Vertiefung des europäischen Binnenmarkts. Verbraucher werden von den Möglichkeiten zu grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen im Fernabsatz aber ua. nur dann Gebrauch machen, wenn sie in diese Vertriebsform und in die rechtliche Absicherung ihrer berechtigten Ansprüche **Vertrauen haben**. Daher haben das Europäische Parlament und der Rat im Jahr 1997 die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 19, (im Folgenden nur mehr: „normale“ Fernabsatzrichtlinie) erlassen. Diese Richtlinie sieht allgemein bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz mit Verbrauchern Informationspflichten des Unternehmers, ein Widerrufsrecht des Verbrauchers, Vorschriften über die Erfüllung des Vertrags, den Schutz des Verbrauchers vor einer betrügerischen Verwendung seiner Zahlungs- oder Kreditkarte und vor der Lieferung unbestellter Waren oder Dienstleistungen sowie den Schutz der Privatsphäre gegenüber ungewollten Kontaktaufnahmen mit bestimmten Fernkommunikationstechniken vor. Allerdings sind von dieser Richtlinie Verträge über Finanzdienstleistungen ausdrücklich ausgenommen (Art. 3 Abs. 1 erster Unterabsatz und Anhang II). Für die spezifischen Eigenschaften von Verträgen über Finanzdienstleistungen sind nämlich die allgemeinen Regeln der Richtlinie 97/7/EG als unpassend angesehen worden.

In das österreichische Recht wurde die Richtlinie 97/7/EG mit dem **Fernabsatz-Gesetz BGBI. I Nr. 185/1999** im Wesentlichen durch Einfügung neuer Bestimmungen in das Konsumentenschutzgesetz umgesetzt. Dabei wurde die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Informationspflichten, den Rücktritt vom Vertrag und die Erfüllung (§§ 5c bis 5i KSchG) auf Verträge über Finanzdienstleistungen ausgeschlossen. Die Ausnahme solcher Verträge von der Richtlinie wurde insoweit also in das österreichische Recht übernommen. Dagegen wurde für die Bestimmung über den Schutz der Karteninhaber bei missbräuchlicher Verwendung ihrer Zahlungskarten im Fernabsatzgeschäft (§ 31 a KSchG) sowie für das

Verbot, ein Ferngespräch zu beginnen, ohne zu Beginn des Gesprächs den Namen (die Firma) des Unternehmers und den geschäftlichen Zweck des Gesprächs klar und verständlich offen zu legen (§ 32 Abs. 1 Z 7 KSchG), schon bei der Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG ein weiterer Anwendungsbereich auf alle Verträge bzw. vertragsanbahnende Maßnahmen vorgesehen. Diese Regelungen gelten daher auch für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Gleichermaßen lässt sich für die Regelung über unbestellte Waren und Dienstleistungen (Art. 9 der Richtlinie 97/7/EG) sagen, die vorweg mit der Konsumentenschutzgesetz-Novelle BGBI. I Nr. 6/1997 in das österreichische Recht aufgenommen wurde (§ 864 Abs. 2 ABGB und § 32 Abs. 1 Z 5 KSchG). Der Einsatz bestimmter Fernkommunikationstechniken (insbesondere Telefon und Telefax) zur Werbung bei Privatpersonen wird schließlich von der Judikatur auf der Grundlage des § 1 UWG 1984 schon seit langem allgemein als sittenwidrig beurteilt, wenn er ohne die – vorherige – Zustimmung des Verbrauchers erfolgt (ÖBI 1984, 13; ÖBI 1995, 12; WBI 1996, 411; SZ 70/227; ÖBI 2000, 68 ua).

1. 3. Die aufgrund der Ausnahme der Finanzdienstleistungen von der Richtlinie 97/7/EG auf europäischer Ebene bestehende Lücke im Verbraucherschutz ist mittlerweile durch die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. L 271 vom 9. 10. 2002, S. 16 (im Folgenden nur mehr: die Richtlinie), geschlossen worden. Diese Richtlinie enthält nun speziell auf Finanzdienstleistungen zugeschnittene Informationspflichten und Bestimmungen über den Widerruf des Vertrags (in österreichischer Terminologie: den Rücktritt vom Vertrag) durch den Verbraucher sowie ferner – ähnlich der Richtlinie 97/7/EG – Vorschriften über den Schutz des Verbrauchers vor einer betrügerischen Verwendung seiner Zahlungskarte, vor unaufgefordert erbrachten Dienstleistungen und vor unerwünschten Mitteilungen mit Fernkommunikationsmitteln. Einer legislativen Umsetzung ins österreichische Recht bedürfen davon – sieht man von geringfügigen Änderungen wie Zitatangepassungen ab – im Wesentlichen nur die Bestimmungen über die Informationspflichten und das Rücktrittsrecht. In diesen Bereichen sind spezielle Regeln für Finanzdienstleistungen erforderlich, zumal die Anwendung der entsprechenden allgemeinen Vorschriften für Fernabsatzverträge auf Verträge über Finanzdienstleistungen durch § 5b Z 1 KSchG ausgeschlossen wird.

2. Die Richtlinie 2002/65/EG

2. 1. Der Richtlinie geht es primär um die schrittweise Festigung des Binnenmarkts auf einem hohen Verbraucherschutzniveau. Die Konsumenten sollen aus einem möglichst breiten Angebot auf dem europäischen Markt auswählen können, ihre Wahlfreiheit soll gewährleistet und ihr Vertrauen gefördert werden. Die europäischen Institutionen gehen davon aus, dass die europäischen Verbraucher die modernen Kommunikationstechnologien auch und gerade für den Erwerb von Finanzdienstleistungen verwenden (können). Für diese Distanzgeschäfte werden europaweit bestimmte einheitliche Vorgaben getroffen. Diese Vorgaben sind aber nicht umfassend in dem Sinn, dass sie alle Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen abdecken. Es werden vielmehr nur bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Vertriebsform „Fernabsatz“ geregelt.

Ein bedeutender Diskussionspunkt bei den Beratungen im Rahmen der Vorbereitung der Richtlinie war die Frage, welchen Harmonisierungsgrad die Richtlinie anstreben sollte. Die meisten Verbraucherschutz-Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind nämlich „Mindeststandard-Richtlinien“, die es den Mitgliedstaaten erlauben, zu Gunsten ihrer Verbraucher strengere Regelungen zu erlassen oder beizubehalten. Die Richtlinie 2002/65/EG geht hingegen einen anderen Weg: Sie verlangt von den Mitgliedstaaten grundsätzlich eine **volle Harmonisierung**, sodass sowohl ein Zurückbleiben des Verbraucherschutzstandards des nationalen Rechts hinter den Vorgaben der Richtlinie als auch strengere Vorschriften, die ein höheres Verbraucherschutzniveau bewirken, unzulässig sind. Allerdings räumt die Richtlinie den Mitgliedstaaten in einigen Teilbereichen ausdrücklich Optionen und Gestaltungsräume zur Umsetzung ein (vgl. Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 der Richtlinie). Dies ist der Kompromiss, in den die Verhandlungen auf europäischer Ebene letztlich mündeten.

2. 2. Der Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst Vertragsabschlüsse und vertragsanbahnende Maßnahmen über Finanzdienstleistungen im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Verkehr mit Verbrauchern. Als „Fernabsatzvertrag“ definiert Art. 2 lit. a der Richtlinie „jeden zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher geschlossenen, Finanzdienstleistungen betreffenden Vertrag, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Anbieters geschlossen wird, wobei dieser für den Vertrag bis zu und einschließlich dessen Abschlusses ausschließ-

lich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet“. Nach dem Erwägungsgrund 18 fällt unter die Richtlinie die organisierte Bereitstellung von Dienstleistungen durch den Anbieter von Finanzdienstleistungen, nicht jedoch die Bereitstellung von Dienstleistungen auf gelegentlicher Basis und außerhalb einer Absatzstruktur, deren Zweck der Abschluss von Fernabsatzverträgen ist. Im letztgenannten Fall liegt nämlich kein „für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystem“ vor.

Wesentlich ist, dass die Dienstleistung ausschließlich über Fernkommunikationsmittel vertrieben wird. Ein **Fernkommunikationsmittel** ist nach Art. 2 lit. e der Richtlinie jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Anbieters und des Verbrauchers für den Fernabsatz einer Dienstleistung zwischen diesen Parteien eingesetzt werden kann. Dazu gehören beispielsweise Briefsendungen, Telefon, SMS, Telefax, Internet, E-Mail, Rundfunk oder Fernsehen sowie jedes sonstige, auch technisch erst in Zukunft zur Verfügung stehende Fernkommunikationsmittel.

Alle diese Begriffe entsprechen im Wesentlichen den bereits in der Richtlinie 97/7/EG vorgesehenen und durch das Fernabsatz-Gesetz auch umgesetzten Definitionen. Neu und wesentlich für die Abgrenzung zwischen „normalen“ Fernabsatzverträgen und Verträgen über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ist die Definition der „**Finanzdienstleistung**“ in Art. 2 lit. b der Richtlinie: Als solche gilt „jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung“. Auch hier verwendet die Richtlinie eine offene Definition, sodass sie auf alle und nicht nur auf einige bestimmte Finanzdienstleistungen anwendbar ist. Erfasst sind auch nicht nur „Dienstleistungsverträge“ im Verständnis des österreichischen Zivilrechts, sondern beispielsweise auch der – als Kaufvertrag zu beurteilende – Erwerb von Wertpapieren. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten nur für die „erstmalige Dienstleistungsvereinbarung“ und nicht für an eine solche anschließende weitere Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie).

2. 3. Im Einzelnen verlangt die Richtlinie von den Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher:

2. 3. 1. Ein zentrales Anliegen der Richtlinie ist die **Information** des Verbrauchers vor Vertragsabschluss: Er soll vor dem Erwerb einer Finanzdienstleistung ausreichend über den Anbieter, die Eigenheiten und Charakteristika der Dienstleistung selbst, über die näheren vertraglichen Bedingungen und schließlich auch über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe informiert werden. Eine Sonderregel trifft Art. 3 Abs. 4 für die **fernmündliche (telefonische) Kommunikation**: Hier muss der Anbieter zu Beginn eines jeden Gesprächs seine Identität und den geschäftlichen Zweck eines von ihm initiierten Anrufs offen legen. Dann muss er aber nur über einzelne Belange informieren. Eine solche vereinfachte Information bei Telefongesprächen steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Verbraucher dieser Informationsverkürzung ausdrücklich zugestimmt hat. Jedenfalls muss der Unternehmer den Verbraucher aber rechtzeitig vor Vertragsabschluss oder bevor der Verbraucher durch ein Angebot gebunden ist, sämtliche Informationen und alle Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen **dauerhaften Datenträger**, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, übermitteln (Art. 5 Abs. 1). Wenn das auf Ersuchen des Verbrauchers verwendete Fernkommunikationsmittel die Vorlage der Informationen und Vertragsbedingungen vor Abgabe einer bindenden Erklärung des Verbrauchers nicht gestattet, hat die Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger nach Art. 5 Abs. 2 unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags zu erfolgen.

2. 3. 2. Die „zweite Säule“ des Verbraucherschutzes in der Richtlinie bildet das Widerrufsrecht des Verbrauchers, also – in österreichischer Diktion – ein **Rücktrittsrecht**. Es soll unüberlegten Vertragsabschlüssen, zu denen der Verbraucher durch die Einfachheit des Vertragsabschlusses im Fernabsatz verleitet wurde, entgegenwirken, und es soll den Umstand ausgleichen, dass im Fernabsatz keine persönliche Beratung und kein persönliches Gespräch zwischen dem Anbieter oder einem seiner Leute und dem Verbraucher voran gehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Verbraucher oder der Dienstleister das Geschäft angebahnt hat. In beiden Fällen steht dem Konsumenten ein Rücktrittsrecht zu. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage (bei Lebensversicherungen 30 Tage) ab Vertragsabschluss oder ab dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß Art. 5 der Richtlinie auf einem dauerhaften Datenträger erhält, wenn diese Übermittlung erst nach Vertragsabschluss erfolgt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger vor Fristablauf abgesandt wird (Art. 6 Abs. 6).

Ausgeschlossen ist das **Rücktrittsrecht** bei Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, bei Reise- und Gepäckversicherungen oder bei ähnlichen kurzfristigen Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen, die auf ausdrücklichen

Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt sind, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

Mit der Erfüllung des Vertrags darf innerhalb offener Rücktrittsfrist nur begonnen werden, wenn der Verbraucher dem zustimmt. Hat der Verbraucher diese Zustimmung erteilt und kann der Anbieter nachweisen, dass er den Verbraucher über die Verpflichtung zur Bezahlung eines angemessenen Entgelts im Falle des Widerrufs unterrichtet hat, so kann der Unternehmer vom Verbraucher, der vom Vertrag zurücktritt, die Zahlung eines dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vertragsgemäß vereinbarten Dienstleistungen entsprechenden Teils des Entgelts verlangen (Art. 7).

2. 3. 3. Schließlich übernimmt die Richtlinie in den Art. 8, 9 und 10 einige Regelungen aus der „normalen“ Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG, nämlich die Bestimmungen über die Verwendung von Zahlungskarten (Art. 8), das Verbot von unaufgefordert erbrachten Dienstleistungen (Art. 9) und die Einschränkung der Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Fernkommunikationsmittel ohne vorherige Zustimmung des Verbrauchers (Art. 10).

2. 4. Die Bestimmungen der Richtlinie sind einseitig zwingend. Der Verbraucher kann auf die ihm dadurch eingeräumten Rechte nicht verzichten. Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Verbraucher den durch die Richtlinie gewährten Schutz nicht durch die Wahl des Rechtes eines Drittstaates als auf den Vertrag anzuwendendes Recht verliert (Art. 12).

2. 5. Bei der Ausgestaltung der Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Richtlinie bzw. der zur Umsetzung dienenden nationalen Normen lässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher müssen lediglich angemessen, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Art. 11 und 13 der Richtlinie).

3. Entstehung des Ministerialentwurfs

Bereits im Mai 2003 fand im Bundesministerium für Justiz ein in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für E-Commerce und Internetrecht veranstaltetes Symposium über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen statt, das einen regen Gedankenaustausch zwischen Rechtswissenschaftlern, Experten der Finanzdienstleistungs- und der Telekommunikationsbranche und Beamten des Justizministeriums eröffnete. In der Folge erstellte das Bundesministerium für Justiz einen ersten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie, der in zwei Sitzungen einer Arbeitsgruppe erörtert und überdacht wurde. An dieser Arbeitsgruppe haben die Sozialpartner, Vertreter der Rechtswissenschaft, der Finanzmarktaufsicht und der Bundesministerien für Finanzen, für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sowie für Wirtschaft und Arbeit teilgenommen. Das Bundesministerium für Finanzen hat den Artikel 4 des Ministerialentwurfs bildenden Entwurf einer Änderung des § 12 Abs. 3 WAG ausgearbeitet. Allen Teilnehmern an der Arbeitsgruppe sei besonders für das angenehme Arbeitsklima und die konstruktive Mitwirkung gedankt.

4. Ziele und Inhalt des Entwurfs

4. 1. Einer legislativen Umsetzung in das österreichische Recht bedürfen nur jene Bestimmungen der Richtlinie, die in Abweichung von der Richtlinie 97/7/EG spezielle Vorschriften für Finanzdienstleistungen anordnen, namentlich die **Informationspflichten** und das **Rücktrittsrecht**. Jene Regelungen der Richtlinie, die sich nur an die Richtlinie 97/7/EG anlehnern und im Wesentlichen die gleichen Vorschriften, die für den Fernabsatz im Allgemeinen gelten, auch für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorsehen, erfordern im österreichischen Recht – wenn überhaupt – lediglich geringfügige sprachliche Anpassungen.

4. 2. Wegen des eingeschränkten Anwendungsbereichs der Spezialvorschriften für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wird die Umsetzung in einem eigenen Bundesgesetz vorgeschlagen. Die Alternative einer Einfügung in das Konsumentenschutzgesetz entspräche zwar der Tradition dieses Gesetzes als zentraler Hort des zivilrechtlichen Verbraucherschutzes, würde aber seine Übersichtlichkeit und Systematik übermäßig mit detaillierten Spezialregeln für eine im Verhältnis zu allen Vertragstypen und Vertriebsformen eher geringe Anzahl von Verträgen und Vorgängen belasten. Eine andere Alternative bestünde darin, die bei der Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG in das Konsumentenschutzgesetz eingefügten Regelungen für „normale“ Fernabsatzverträge dort wieder heraus zu lösen und gemeinsam mit den Regeln über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ein eigenes umfassendes „Fernabsatzgesetz“ zu schaffen. Dies hätte freilich den Nachteil, dass in der Rechtsanwendung bereits bekannte und bewährte Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes an einen anderen Ort verschoben würden, und es stünde auch

der bereits erwähnten Konzeption des Konsumentenschutzgesetzes als möglichst umfassender Kodifikation des zivilrechtlichen Verbraucherschutzrechts entgegen, die zumindest die allgemeinen Schutzvorschriften für bestimmte Vertriebsformen (Haustürgeschäfte, Versandhandel) enthalten sollte.

Mittel- und langfristig sollte der zunehmenden Unübersichtlichkeit des Konsumentenschutzgesetzes durch eine **Neukodifikation des Verbraucherschutzrechts** begegnet werden, in die auch bestehende verbraucherschutzrechtliche Sondergesetze eingegliedert werden könnten.

4. 3. Inhaltlich muss sich die Umsetzung der Richtlinie, die ja grundsätzlich eine volle Harmonisierung anstrebt, sehr weitgehend an **deren Vorgaben** und teilweise auch deren Wortlaut halten. Ein Gestaltungsraum besteht lediglich dort, wo er von der Richtlinie ausdrücklich eröffnet wird. Darauf wird im Einzelnen an den betreffenden Stellen im Besonderen Teil der Erläuterungen eingegangen.

5. Bestimmungen der Richtlinie, die keiner legislativen Umsetzung bedürfen

5. 1. Manche Bestimmungen, die die Richtlinie speziell für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorschreibt, bestehen im österreichischen Recht bereits als allgemeine Regeln oder Grundsätze, die nicht nur – aber eben auch – für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen gelten. In diesen Bereichen muss die Richtlinie nicht eigens umgesetzt werden. Allerdings werden die österreichischen Gerichte und Behörden in Hinkunft die bestehenden Regelnrichtlinienkonform auszulegen und anzuwenden haben.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen der Richtlinie:

5. 2. Ebenso wie Art. 9 der Richtlinie 97/7/EG verlangt auch Art. 9 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen von den Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor **unaufgefordert erbrachten Dienstleistungen**. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, die diese nicht angefordert haben, ist zu untersagen, wenn mit der Leistungserbringung eine Zahlungsaufforderung verbunden ist. Wenn unaufgefordert Leistungen erbracht werden, darf den Verbraucher keine Verpflichtung treffen und das Ausbleiben einer Antwort nicht als Einwilligung gelten.

Dass Schweigen nicht als Vertragsannahme gilt, ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des österreichischen Zivilrechts (*Rummel* in *Rummel*³, Rz 15 zu § 863 ABGB mwN). Zudem wurde bereits mit der KSchG-Novelle BGBl. I 1997/6 dem § 864 ABGB ein Abs. 2 angefügt, laut dem das Behalten, Verwenden oder Verbrauchen einer **unverlangt übersandten Sache** nicht als Annahme eines Vertragsangebots gilt. Der Empfänger ist nach dieser Bestimmung nicht dazu verpflichtet, die Sache zu verwahren oder zurückzuleiten, er darf sich ihrer auch entledigen. Wenngleich der Wortlaut dieser Bestimmung auf den Fall der Übersendung einer Ware abzustellen scheint, geht sie doch weiter: Das *österreichische Zivilrecht* versteht nämlich unter dem Ausdruck „Sache“ grundsätzlich auch Dienstleistungen (vgl. die §§ 285 und 303 ABGB). Auch nach den Erläuterungen der RV 311 BlgNR XXII. GP 14 ist dieser Ausdruck weiter zu verstehen, er soll auch Dienstleistungen umfassen. Damit können auch Finanzdienstleistungen, die unaufgefordert erbracht werden, unter die Bestimmung des § 864 Abs. 2 ABGB fallen. Zusätzlich verbietet § 32 Abs. 1 Z 5 KSchG die nicht vom Verbraucher veranlasste Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit einer Zahlungsaufforderung und stellt sie unter Verwaltungsstrafe. Das österreichische Recht wird also Art. 9 der Richtlinie bereits gerecht.

5. 3. Art. 10 der Richtlinie behandelt die Frage der **Verwendung bestimmter Fernkommunikationsmittel** ohne vorherige Zustimmung des Verbrauchers. Es geht dabei vor allem um bestimmte Werbe- und Vertriebsmethoden, wie telefonische Werbeanrufe, Werbefaxbriefe, Werbe-Mails und dergleichen. Die Richtlinie verlangt für die Verwendung von Telefax und telefonischer Kommunikation mit einem Anrufautomaten (Voice-Mail-System) die vorherige Einwilligung des Verbrauchers. Bei den übrigen Fernkommunikationsmitteln, die eine individuelle Kommunikation erlauben, stellt sie es den Mitgliedstaaten frei, die Verwendung entweder an eine vorherige Zustimmung des Verbrauchers zu knüpfen oder nur dann zuzulassen, wenn der Konsument „keine deutlichen Einwände“ erhebt.

In Österreich sind die genannten **Werde- und Vertriebsmethoden** einem Verbraucher gegenüber nach geltender Rechtslage großteils nur mit dessen vorheriger Einwilligung zulässig (§ 107 Abs. 1 TKG 2003, § 12 Abs. 3 WAG, § 57 Abs. 4 VAG sowie die Judikatur des Obersten Gerichtshofs auf Grundlage des § 1 UWG: ÖBI 1984, 13; ÖBI 1995, 12; WBI 1996, 411; SZ 70/227; ÖBI 2000, 68 ua). Die Zusendung von Werbeprospekten per Post ist grundsätzlich zulässig, kann vom Verbraucher aber abgelehnt werden. Für die Werbung mit elektronischer Post (E-Mail) enthält § 107 Abs. 2 bis 4 TNG 2003 eine differenzierte Regelung, die den Anforderungen des Art. 10 der Richtlinie ebenfalls gerecht wird, weil die Zusendung von Werbe-E-Mails jedenfalls unzulässig ist, wenn sie der Verbraucher ausdrücklich abgelehnt hat.

5. 4. Um die Einhaltung der Richtlinie im Interesse der Verbraucher sicherzustellen, müssen die Mitgliedstaaten öffentlichen Einrichtungen oder ihren Vertretern, **Verbraucherverbänden**, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, oder Berufsverbänden, die ein Rechtsschutzinteresse haben,

die Möglichkeit einräumen, die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anzu rufen, um die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen.

Nach den §§ 28 - 29 KSchG können die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, der österreichische Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der österreichische Gewerkschaftsbund, der Verein für Konsumenteninformation und der österreichische Seniorenrat Unternehmer, die im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern unter anderem im Zusammenhang mit Abschlüssen im Fernabsatz gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößen und dadurch die Allgemeininteressen der Verbraucher beeinträchtigen, auf Unterlassung geklagt werden („Verbandsklagebefugnis“). Unter „Abschlüsse im Fernabsatz“ fallen auch Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, sodass den genannten Verbänden die Legitimation zur Einbringung einer Unterlassungsklage gegen Unternehmer, die gegen die Bestimmungen des FernFinG verstößen, zukommen wird. Weiter können auf Grundlage der §§ 1 und 14 UWG auch Mitbewerber (Konkurrenzunternehmen) und Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen einen Unterlassungsanspruch geltend machen, wenn sich ein Unternehmer durch den Verstoß gegen Verbraucherschutzvorschriften einen Wettbewerbsvorsprung verschafft. Damit ist Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie Genüge getan.

5. 5. Art. 15 der Richtlinie schützt die Verbraucher vor vertraglichen Vereinbarungen, durch die die Beweislast zu ihren Nachteilen verschoben wird. Dieser Schutz ist bereits durch § 6 Abs. 1 Z 11 KSchG gewährleistet, wonach für den Verbraucher solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich sind, nach denen dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt wird, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft.

6. Nicht verwirklichte Überlegungen

In den Sitzungen der Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz wurde angeregt, die Rücktrittsfristen bei Fernabsatzverträgen dadurch zu harmonisieren, dass auch für den Rücktritt vom „normalen“ Fernabsatzvertrag nach § 5e KSchG eine Frist von 14 Tagen (statt der derzeit in Übereinstimmung mit Art. 6 der „normalen“ Fernabsatzrichtlinie geltenden Frist von 7 Werktagen) normiert wird. Während die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wie bereits erwähnt eine volle Harmonisierung verlangt, von der 14-tägigen „Widerrufsfrist“ der Richtlinie also im nationalen Recht in keiner Weise abgewichen werden darf, ist die „normale“ Fernabsatzrichtlinie lediglich eine Mindestrichtlinie, die es den Mitgliedstaaten gestattet, zugunsten der Verbraucher eine längere Rücktrittsfrist als 7 Werktagen vorzusehen.

Für eine solche Harmonisierung scheinen durchaus gewichtige Gründe zu sprechen: Eine nach Werktagen bemessene Frist stellt im österreichischen Verbraucherschutzrecht eigentlich einen Fremdkörper dar, weil die übrigen Rücktrittsfristen durchwegs in Wochen oder (Kalender-)Tagen bemessen sind (§ 3 Abs. 1 und § 30a Abs. 2 KSchG sowie § 5 Abs. 2 und 3 BTVG: eine Woche; § 6 TNG: 14 Tage; § 5b Abs. 2 VersVG: 2 Wochen). Darüber hinaus wäre eine einheitliche Rücktrittsfrist für alle Fernabsatzverträge für die Bürger leichter verständlich und merkbar.

Dennoch wird aus folgenden europarechtlichen Überlegungen nicht vorgeschlagen, die Rücktrittsfrist von 7 Werktagen in § 5e Abs. 2 KSchG zu ändern: Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1182/71 des Rates zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine, ABl. Nr. L 124 vom 8. Juni 1971, S. 1, (im Folgenden nur mehr: Fristen-Verordnung) ist der Samstag kein „Arbeitstag“ (deutsche Sprachfassung), „working day“ (englische Sprachfassung) bzw. „jour ouvrable“ (französische Sprachfassung). Während die Rücktrittsfrist der „normalen“ Fernabsatzrichtlinie in der deutschen Fassung ein anderes Wort verwendet, nämlich „Werktag“, enthalten ihre englische und französische Fassung denselben Begriff wie Art. 2 Abs. 2 der Fristen-Verordnung, nämlich „working days“ bzw. „jours ouvrables“. Es ist daher davon auszugehen, dass „Werktag“ im Sinne der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie mit „Arbeitstagen“ im Sinne der Fristen-Verordnung ident sind und daher keine Samstage umfassen. So normiert auch § 5e Abs. 2 KSchG ausdrücklich, dass der Samstag nicht als Werktag zählt.

Unter dieser Prämisse kann es aber in Fällen einer besonderen Kumulation von Feiertagen und Wochenenden vorkommen, dass die Frist von 7 Werktagen länger dauert als die Frist von 14 Kalendertagen. Fiel das die Frist auslösende Ereignis beispielsweise auf den 24. Dezember 2003, so endete eine Frist von 14 Kalendertagen am 7. Jänner 2004, eine Frist von 7 Werktagen hingegen erst am 8. Jänner 2004. Eine mit 14 Kalendertagen bemessene Frist für den Rücktritt vom „normalen“ Fernabsatzvertrag könnte also in Einzelfällen hinter dem Mindeststandard der „normalen“ Fernabsatzrichtlinie zurückbleiben und wäre damit gemeinschaftsrechtswidrig.

Hinzu kommt, dass das Rücktrittsrecht nach § 5f Z 1 KSchG entsprechend Art. 6 Abs. 3 1. Gedankenstrich der „normalen“ Fernabsatzrichtlinie nicht besteht, wenn mit der Ausführung einer Dienstleistung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss be-

gonnen wurde. Da diese Ausnahmebestimmung den Verbrauchern nachteilig ist, wäre eine Änderung dieser Frist auf den in aller Regel längeren Zeitraum von 14 (Kalender-)Tagen als Verstoß gegen den von der „normalen“ Fernabsatzrichtlinie vorgegebenen Mindeststandard an Verbraucherschutz zu werten. Die Frist des § 5e Abs. 2 KSchG auf einen längeren, in (Kalender-)Tagen bemessenen Zeitraum zu ändern, in § 5f Z 1 KSchG jedoch die Frist von 7 Werktagen bestehen zu lassen, würde aber den Gleichklang dieser miteinander in engem Zusammenhang stehenden Bestimmungen beseitigen und hätte somit wiederum nicht den gewünschten allgemeinen Harmonisierungseffekt.

Die Vereinheitlichung der Rücktrittsfristen bei Fernabsatzverträgen muss daher dem europäischen Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Sie wäre von österreichischer Seite sicherlich zu unterstützen.

7. Kompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes zur Umsetzung der Richtlinie und zur Erlassung der vorgeschlagenen Bestimmungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

8. Kosten

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die vorgesehenen Regelungen zu keiner **Mehrbelastung der öffentlichen Hand** führen werden. Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen im Fernabsatz können schon jetzt entstehen und die Gerichte beschäftigen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Einführung gesetzlicher Regelungen die Verbraucher oder Unternehmer ermuntern wird, die Gerichte in verstärktem Ausmaß anzurufen.

9. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen werden keine nennenswerten Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort haben. Im österreichischen Recht bestehen bereits umfangreiche Anforderungen an den Verbraucherschutz im Allgemeinen und beim Absatz von Finanzdienstleistungen im besonderen, sodass durch die Schaffung eines europaweit harmonisierten Verbraucherschutzstandards **Wettbewerbsnachteile** österreichischer Unternehmen gegenüber ihren Konkurrenten aus anderen Mitgliedstaaten beseitigt werden. Die Rechtsharmonisierung in der europäischen Union sollte für grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleistungsunternehmen auch zu einer gewissen Vereinfachung und Kostensparnis führen, weil sie sich nicht an unterschiedliche Verbraucherschutzstandards in den verschiedenen Mitgliedstaaten anpassen müssen.

10. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es bestehen **keine besonderen Beschlusserfordernisse** im Nationalrat und im Bundesrat.

Das Vorhaben unterliegt **nicht dem Konsultationsmechanismus**, weil es sich um eine zwingende Umsetzung von europäischem Gemeinschaftsrecht handelt und die Länder und Gemeinden als Träger von Privatrechten (s. auch § 1 Abs. 1 Z 2 letzter Satz KSchG) nicht gesondert belastet werden.

Letztlich ist der Entwurf auch **nicht** nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission zu **notifizieren**.

11. Aspekte der Deregulierung

Die von der Richtlinie vorgegebenen Standards werden **nicht übererfüllt**. Da die Richtlinie keine Mindestklausel enthält, ist ein Abweichen von den Vorgaben der Richtlinie nur dort möglich, wo die Richtlinie den nationalen Gesetzgebern ausdrücklich Alternativen oder Gestaltungsmöglichkeiten einräumt.

12. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind daher in allen Belangen **gemeinschaftsrechtskonform**.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher – Fernfinanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG)

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird der **Anwendungsbereich** des Bundesgesetzes über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher umschrieben.

Bei der Abgrenzung des **persönlichen Anwendungsbereichs** kann auf die in § 1 KSchG enthaltenen Definitionen zurückgegriffen werden. Erfasst sind also nur Geschäfte zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG. Dies bewirkt geringfügige Unterschiede zum Anwendungsbereich der Richtlinie (Geschäfte zwischen „Anbietern“ und „Verbrauchern“ nach Art. 2 lit. c und d der Richtlinie). Verbraucher im Sinn der Richtlinie sind nämlich nur natürliche Personen, während § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG eine solche Einschränkung nicht enthält, sodass beispielsweise auch kleinen Idealvereinen der Schutz des österreichischen Verbraucherrechts zuteil werden kann, wenn das Geschäft für sie nicht zum Betrieb ihres Unternehmens (im Sinn des § 1 Abs. 2 KSchG) gehört (vgl. *Krejci in Rummel*¹, Rz 7 zu § 1 KSchG). Weiters werden in § 1 Abs. 3 KSchG Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt (sogenannte Gründungsgeschäfte) noch nicht als „zum Betrieb ihres Unternehmens“ gehörig qualifiziert. Mit dieser Beibehaltung des im österreichischen Verbraucherrecht etablierten Unternehmer- und Verbraucherbegriffs ist aber kein Verstoß gegen die Richtlinie verbunden, weil im 29. Erwägungsgrund der Richtlinie ausdrücklich festgehalten ist, dass die Mitgliedstaaten den Schutz der Richtlinie auf gemeinnützige Organisationen oder auf Personen ausweiten dürfen, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, um Unternehmer zu werden.

Der **sachliche Anwendungsbereich** erstreckt sich auf die Anbahnung und den Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen und wird in § 2 sowie durch die in § 3 enthaltenen Begriffsbestimmungen näher konkretisiert.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 setzt den ersten Unterabsatz des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie um, der im Licht des 17. Erwägungsgrundes auszulegen ist. Als „**Grundvereinbarung**“, für die die Bestimmungen des FernFinG gelten, sind also beispielsweise der Abschluss eines Versicherungsvertrags, eine Kontoeröffnung, der Erwerb einer Kreditkarte oder der Abschluss eines Portfolioverwaltungsvertrags anzusehen. Bei den **einzelnen Leistungen**, die aufgrund dieser „Grundvereinbarung“ von den Vertragspartnern erbracht werden, also etwa bei einer Prämienzahlung, der Durchführung einer Banküberweisung, einer Zahlung per Kreditkarte oder einer Transaktion im Rahmen eines Portfolioverwaltungsvertrags, gelten die Bestimmungen des FernFinG hingegen nicht. Das Finanzdienstleistungsunternehmen muss also nicht bei jeder dieser „Leistungen“ neuerlich die Informationspflichten einhalten, und ein Verbraucher kann auch nicht etwa von einer solchen Leistung „zurücktreten“. Die Erweiterung einer ersten Vereinbarung um neue Komponenten, z. B. um die Möglichkeit, ein elektronisches Zahlungsinstrument zusammen mit dem vorhandenen Bankkonto zu benutzen oder um die Möglichkeit, außer den Bankdienstleistungen aus einem Girovertrag weitere Bankdienstleistungen, die mit dem Girokonto wenig gemeinsam haben (z. B. Kauf von Wertpapieren), zu nützen, ist jedoch ein Zusatzvertrag, auf den das FernFinG – wenn er im Fernabsatz abgeschlossen wird – Anwendung findet.

Eine Teilausnahme von der Richtlinie, nämlich von der Anwendung der Art. 3 und 4, ist im zweiten Unterabsatz des Art. 1 Abs. 2 normiert, der mit § 2 Abs. 2 umgesetzt wird: Wenn zwischen Vertragsparteien, die **keine Grundvereinbarung** abgeschlossen haben, innerhalb eines Jahres zwei oder mehrere aufeinander folgende Leistungen oder getrennte und zeitlich zusammenhängende Leistungen der gleichen Art erbracht werden, gelten die Informationspflichten der §§ 5 und 6 nur bei der ersten Leistung. Zeichnet ein Verbraucher also beispielsweise innerhalb eines Jahres schon zum zweiten oder wiederholten Mal Anteile an einem bestimmten Investmentfonds, ohne mit der Fondsverwaltungsgesellschaft eine Grundvereinbarung abgeschlossen zu haben, so müssen ihm die Vorabinformationen nach den §§ 5 und 6 nicht mehr erteilt werden. Wohl aber gelten die übrigen Bestimmungen, es sind ihm also beispielsweise die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen nach § 7 zu übermitteln.

Zu § 3:

Die in § 3 entsprechend dem Art. 2 der Richtlinie definierten Begriffe sind großteils schon dem allgemeinen Fernabsatzrecht (§§ 5a ff KSchG) bekannt.

Fernabsatzverträge sind solche, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines vom Unternehmer für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems angebahnt und abgeschlossen werden. Als **Fernkommunikationsmittel** kommen alle Kommunikationsmittel in Betracht, die zum Abschluss eines Vertrags ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien verwendet werden können. Sie sind in § 5a Abs. 2 KSchG demonstrativ aufgezählt. Nur wenn der Vertrag ausschließlich im Wege der Fernkommunikation angebahnt und abgeschlossen wurde, sind die Bestimmungen des FernFinG anzuwenden. Als „**Anbahnung**“ ist dabei aber nur die **kongruente Anbahnung** im Sinne der Rechtsprechung des OGH zu § 3 Abs. 3 Z 1 KSchG zu verstehen: Ein persönliches vertragsanbahnendes Gespräch zwischen den (dabei gleichzeitig körperlich am selben Ort anwesenden) Vertragspartnern (oder deren Vertreter) schließt die Anwendung des Gesetzes auf einen in der Folge geschlossenen Vertrag nur dann aus, wenn eben jener Vertrag abgeschlossen wird, der im persönlichen Gespräch erörtert wurde.

Wegen des Tatbestandsmerkmals „**organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem**“ fällt nur die organisierte Bereitstellung von Dienstleistungen im Fernabsatz in den Anwendungsbereich des FernFinG, nicht jedoch die Bereitstellung von Dienstleistungen auf gelegentlicher Basis und außerhalb einer Absatzstruktur, deren Zweck der Abschluss von Fernabsatzverträgen ist (vgl. auch den 18. Erwägungsgrund der Richtlinie). Ein Versicherungsunternehmen, das seine „**Produkte**“ mit Hilfe eines Call-Centers vertreibt, wird mit dieser Vertriebsform also unter das Gesetz fallen, eine Bank, deren Filialangestellte gelegentlich telefonisch mit den Kunden verkehren und auf diesem Weg ausnahmsweise auch Geschäfte abschließen, dagegen nicht, weil solche telefonischen Abschlüsse dann nicht im Rahmen eines organisierten Systems erfolgen.

Neu ist die Definition der „**Finanzdienstleistung**“, die aus Art. 2 lit. b der Richtlinie übernommen wird. Unter den Begriff fällt „jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung“. Aus österreichischer Sicht sind davon jedenfalls Bankgeschäfte im Sinn des § 1 Abs. 1 BWG 1993 erfasst, weiters alle Arten von Versicherungsverträgen, Pensionsverträgen, Anlagegeschäften und Zahlungsdienstleistungen. Dazu gehören auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Devisen, Geldmarktinstrumenten, handelbaren Wertpapieren, Anteilen an Anlagegesellschaften, Finanz- und Zinstermingeschäften, Swaps und Optionen. Der Anwendungsbereich umfasst daher höchst unterschiedliche Dienstleistungen, von reinen Finanzmarkttransaktionen bis hin zu Hypothekarkrediten, von Reisegepäcksversicherungen bis zum Abschluss eines Kreditkartenvertrags. Es sind auch nicht nur „**Dienstleistungen**“ im engen Wortsinn, sondern beispielsweise auch der Kauf von Wertpapieren oder das Finanzierungsleasing erfasst.

Allerdings darf der Begriff der „**Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Zahlung**“ auch nicht zu weit ausgelegt werden. Ein „normaler“ Vertrag, etwa über den Kauf einer Ware, wird nicht deshalb zu einem Vertrag über eine Finanzdienstleistung, weil im Rahmen der Erfüllung des Vertrags auch eine Zahlung zu leisten ist. Gemeint sind vielmehr Verträge, bei denen sich der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher bei von diesem zu leistenden Zahlungen durch Dienstleistungen zu unterstützen. Als Beispiel dafür können der Abschluss eines Kreditkartenvertrags, die Vereinbarung mit der Bank, dass diese dem Kunden eine Zahlungskarte ausstellt, mit der er an elektronischen Terminals Zahlungen leisten kann, die dann von seinem Konto abgebucht werden, oder auch die Vereinbarung zwischen einem Telefonnetzbetreiber und seinem Kunden, dass der Netzbetreiber dem Kunden Entgelte für Leistungen Dritter, die der Kunde über das Telefonnetz in Anspruch nimmt, mit der monatlichen Telefonrechnung in Rechnung stellt und in der Folge an den Dritten weiterleitet. Dabei gelten die Bestimmungen des FernFinG nur für die Grundvereinbarung im Sinn des § 2 Abs. 1. Nur bei dieser ist – wenn sie im Fernabsatz erfolgt – der Unternehmer zur Einhaltung der Bestimmungen des FernFinG (Informationspflichten, Rücktrittsrecht des Verbrauchers) verpflichtet. Die im Rahmen der ersten Vereinbarung erfolgenden einzelnen Transaktionen, also etwa eine Zahlung mit Kredit- oder Bankomatikarte oder die Verrechnung und Weiterleitung des Entgelts für Leistungen Dritter durch den Telefonnetzbetreiber, sind lediglich „**Leistungen**“.

Als „**dauerhafter Datenträger**“ sind entsprechend dem 20. Erwägungsgrund der Richtlinie insbesondere Disketten, CD-ROMs, DVDs und die Festplatte des Computers, auf der elektronische Post gespeichert wird, anzusehen. Internet-Websites erfüllen die Kriterien eines dauerhaften Datenträgers hingegen in aller Regel nicht.

Zu § 4:

Die Vorschriften des FernFinG sind **einseitig zwingend**; von ihnen kann durch vertragliche Vereinbarung nur zum Vorteil, nicht aber zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Damit wird Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 5:

Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig, bevor dieser durch einen Fernabsatzvertrag oder durch ein Angebot gebunden ist, die in Art. 3 der Richtlinie genannten **Informationen** über den Unternehmer, die Finanzdienstleistung, den Fernabsatzvertrag und Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen. Die Informationen müssen dem Verbraucher klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise erteilt werden und ihr geschäftlicher Zweck muss unzweideutig erkennbar sein. So soll der Verbraucher die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig vor der Abgabe seiner bindenden Vertragserklärung einen Überblick über die Identität und Eigenschaften seines Vertragspartners, über Einzelheiten der Finanzdienstleistung, insbesondere deren Preis und die mit ihr verbundenen Risiken, sowie über seine Rechtsposition im Fall des Zustandekommens des Vertrags zu verschaffen. Damit soll dem Verbraucher auch der Vergleich mit anderen Angeboten erleichtert werden.

Nach dem Einleitungssatz des § 5 Abs. 1 (wie auch nach dem Einleitungssatz des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie) sind dem Verbraucher die betreffenden Informationen rechtzeitig „zur Verfügung zu stellen“. Dabei wird der Anbieter seinen Informationspflichten nach § 5 auch dann genügen, wenn die erforderlichen Angaben dem Verbraucher nicht gesondert übermittelt worden sind; es genügt, wenn sich der Verbraucher die Informationen ohne besonderen Aufwand selbst beschaffen kann, weil sie beispielsweise vom Unternehmer allgemein zur Verfügung gestellt worden sind (z.B. auf einer allgemein zugänglichen und abrufbaren Seite in einem elektronischen Netz). Auf welche Art und Weise die Informationen erteilt werden, soll offen bleiben, damit die unterschiedlichen technischen Möglichkeiten uneingeschränkt genutzt werden können. Maßgeblich ist nur, dass die Informationen dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe einer verbindlichen Vertragserklärung ohne Schwierigkeiten tatsächlich zugänglich sind, ihm also „zur Verfügung stehen“. Dies wäre beispielsweise dann nicht der Fall, wenn nur ein besonders geschulter EDV-Experte die Informationen finden kann und einem durchschnittlichen Nutzer des elektronischen Mediums der Abruf dieser Angaben nicht ohne Schwierigkeiten gelingt. Da die Informationen in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise erteilt werden müssen, reicht es auch nicht aus, wenn etwa in einem Schreiben (Drucksache) des Unternehmers an den Verbraucher auf eine Internetseite verwiesen wird, weil nicht sichergestellt ist, dass alle Verbraucher ohne Schwierigkeiten Zugang zum Internet haben. Die Information wäre in diesem Fall dem verwendeten Fernkommunikationsmittel (Briefpost) nicht angepasst.

Die in § 5 Abs. 1 Z 2 lit. d normierte Informationspflicht bedeutet nur, dass der Unternehmer den Verbraucher darauf hinzuweisen hat, dass für diesen weitere **Steuern oder Kosten auflaufen können**. Der Unternehmer ist also nicht verpflichtet, im Einzelnen anzuführen, welche Steuern oder sonstigen Kosten anfallen können, die nicht über ihn abgeführt oder von ihm verrechnet werden.

In Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie ist festgehalten, dass Informationen über vertragliche Verpflichtungen im Einklang mit dem Recht stehen müssen, dessen Anwendbarkeit auf den Fernabsatzvertrag im Falle seines Abschlusses angenommen wird. Das ist an sich selbstverständlich, weil etwa eine auf deutschem Recht basierende Darstellung der Möglichkeiten und Rechtsfolgen einer Kündigung (vgl. § 5 Abs. 1 Z 3 lit c) eben keine korrekte Information ist, wenn auf den Vertrag tatsächlich österreichisches Recht anwendbar wäre und das österreichische Recht abweichende Regelungen enthält. Zur Verdeutlichung wird dies in § 5 Abs. 2 ausdrücklich klargestellt.

Andere Vorschriften, die zusätzliche Informationspflichten festlegen, sollen **unberührt bleiben** (§ 5 Abs. 3). Wenn also beispielsweise ein Versicherungsunternehmen dem Verbraucher vor Abschluss des Versicherungsvertrags nach dem VAG über Aspekte der Versicherung informieren muss, die über die in § 5 genannten Informationen noch hinausgehen, so hat er, sofern der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wird, dem Verbraucher sowohl die Informationen nach § 5 als auch die zusätzlichen Informationen nach dem VAG zu erteilen. Die zusätzlichen Informationspflichten können einen gemeinschaftsrechtlichen Ursprung haben (beispielsweise zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden sein, wie § 33 Abs. 2 BWG und § 3 Abs. 2 und 3 Verbraucherkreditverordnung, die der Umsetzung der Richtlinie 87/102/EWG über den Verbraucherkredit dienen). Dann ist die Beibehaltung der zusätzlichen Anforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtend. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten aber auch, strengere Informationspflichten aufrecht zu erhalten oder zu erlas-

sen, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Ursprung haben. Sie sind lediglich nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie der Kommission mitzuteilen. Als derartige zusätzliche Informationspflichten kommen im österreichischen Recht insbesondere jene nach den §§ 9a und 18b VAG, 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage A InvFG 1993, nach dem KMG, nach § 17 Abs. 3 WAG, nach § 34 BWG 1993 und nach § 2 Überweisungsgesetz in Betracht, zumal die genannten Bestimmungen teilweise über die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen hinaus gehen.

Zu § 6:

Mit § 6 wird Art 3 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt. Der Verbraucher soll schon **zu Beginn eines Telefongesprächs** über den geschäftlichen Zweck des Anrufs Bescheid wissen, damit er sich entscheiden kann, ob er das Gespräch fortsetzen will oder nicht. Anders als bei „normalen“ Fernabsatzverträgen (vgl. § 5c Abs. 3 erster Satz KSchG) gilt die Verpflichtung des Anbieters, den geschäftlichen Zweck des Anrufs zu Beginn eines jeden Gesprächs mit dem Verbraucher offen zu legen, aber nur dann, wenn der Unternehmer den Anruf initiiert hat. Ruft der Verbraucher von sich aus bei einem Unternehmer an, wird er auch regelmäßig selbst an den Leistungen des Unternehmers interessiert sein und kaum jemals durch einen geschäftlichen Inhalt des Gesprächs überrascht werden.

In § 6 Abs. 2 wird die Sonderregel des Art. 3 Abs. 3 lit. b der Richtlinie für die **Informationserteilung bei telefonischer Kommunikation** umgesetzt. Der Unternehmer muss den Verbraucher nur über einzelne Belange informieren, nämlich Identität der Kontaktperson, Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung, Gesamtpreis oder Berechnungsgrundlage und das Rücktrittsrecht, sowie auf mögliche weitere Steuern und Kosten hinweisen. Eine solche vereinfachte Information bei telefonischem Vertragsabschluss steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Verbraucher dieser **Informationsverkürzung** ausdrücklich zugestimmt hat.

Zu § 7:

Zusätzlich zur „Zurverfügungstellung“ der Informationen nach § 5 verpflichtet § 7 in Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie den Unternehmer die in § 5 genannten **Informationen sowie alle Vertragsbedingungen** in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, **zu übermitteln**. Damit sind gegenüber der bloßen „Zurverfügungstellung“ im Sinne des § 5 zwei qualitativ höhere Anforderungen verbunden: Erstens müssen die Informationen und Vertragsbedingungen übermittelt werden, es reicht also nicht aus, wenn sie sich der Verbraucher beschaffen kann, sondern sie müssen ihm aktiv in seine Sphäre geschickt werden. Außerdem müssen sie ihm in Papierform oder auf einem „dauerhaften Datenträger“ übermittelt werden, also durch ein Medium, das es ihm gestattet, die Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine angemessene Dauer einsehen und unverändert wiedergeben kann. Entsprechend dem 20. Erwägungsgrund der Richtlinie reicht es also beispielsweise aus, wenn dem Verbraucher elektronische Post geschickt wird, die er auf der Festplatte seines Computers speichern kann. Wenn die Informationen dagegen nur auf einer Internet-Website zur Verfügung gestellt werden, kann hingegen weder von einer „Übermittlung“ noch von einem „dauerhaften Datenträger“ gesprochen werden, weil eine Website von ihrem Betreiber jederzeit geändert oder auch wieder entfernt werden kann, ohne dass der Verbraucher darauf Einfluss hätte, und weil sich der Verbraucher die Informationen von der Website erst „holen“ muss, indem er die entsprechende Internet-Adresse (URL) aufruft. Da sichergestellt sein muss, dass der Datenträger dem Verbraucher zur Verfügung steht und er zu ihm Zugang hat, wird es auch nicht ausreichen, einem Verbraucher, mit dem bisher nur schriftlich oder telefonisch kommuniziert wurde, beispielsweise eine Diskette zu schicken, es sei denn, der Verbraucher hat erklärt, über einen Computer zu verfügen, mit dem er die Diskette „lesen“ kann.

Grundsätzlich muss auch die Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen, bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder durch sein Vertragsangebot gebunden ist. Wenn der Vertrag allerdings auf Ersuchen des Verbrauchers über ein Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wurde, das die Vorlage der Vertragsbedingungen und Informationen auf einem dauerhaften Datenträger nicht gestattet, hat der Unternehmer dieser Verpflichtung unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrages nachzukommen. Vorbehaltlich künftiger technischer Entwicklungen wird derzeit vor allem das Telefon noch keine Vorlage auf einem dauerhaften Datenträger gestatten. Außerdem kann der Verbraucher zu jedem Zeitpunkt die Vorlage in Papierform verlangen.

Mit § 7 Abs. 3 wird Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt. Der Verbraucher ist befugt, zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses die Vorlage der Vertragsbedingungen in Papierform zu verlangen. Zudem wird ihm die Berechtigung eingeräumt, ein anderes Fernkommunikationsmittel zu verwenden, es sei

denn, dass dieser „Umstieg“ auf ein anderes Fernkommunikationsmittel mit dem abgeschlossenen Vertrag und einer darin getroffenen besonderen Vereinbarung oder mit der Art der erbrachten Finanzdienstleistung (etwa in einem ausschließlich elektronisch abgewickelten Handel) nicht vereinbar ist.

Zu § 8:

Mit dieser Bestimmung wird das dem Verbraucher in Art. 6 der Richtlinie eingeräumte „**Widerrufsrecht**“ umgesetzt. Die Befugnis des Verbrauchers, vom Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb einer bestimmten Frist zurückzutreten, soll die besonderen Risiken des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen entschärfen. Das **Rücktrittsrecht** dient vornehmlich als Korrektiv unüberlegter Vertragsabschlüsse, zu denen der Verbraucher mittels entsprechender Werbe- und Marketingmaßnahmen verleitet worden ist. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verbraucher beim Fernabsatzgeschäft nicht die Möglichkeit hat, eine persönliche Beratung durch den Unternehmer oder dessen fachkundigen Vertreter in Anspruch zu nehmen. Ein Hinweis darauf, dass der Rücktritt erklärt werden kann „ohne Gründe nennen oder eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen“ (s. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie), erscheint nicht erforderlich und wäre – da die Rücktrittsrechte des Verbrauchers im österreichischen Konsumentenschutzrecht im Allgemeinen nicht an die Angabe von Gründen oder die Zahlung einer Vertragsstrafe gebunden werden dürfen – auch irreführend. Darüber hinaus wird in § 12 klargestellt, dass vom Verbraucher bei Ausübung seines Rücktrittsrechts nur die Zahlung eines angemessenen Teils des Entgelts für die bereits erbrachten Dienstleistungen verlangt werden darf. Das impliziert auch, dass dem Verbraucher für die Ausübung seines Rücktrittsrechts keine Konventionalstrafe nach § 1336 ABGB auferlegt werden kann.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt allgemein **14 Tage**, bei Lebensversicherungsverträgen und bei Verträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber **30 Tage**. Diese Differenzierung beruht auf der insoweit „voll harmonisierenden“ Richtlinie. Die längere Rücktrittsfrist für Lebensversicherungs- und Pensionsverträge, die im Fernabsatz abgeschlossen werden, ergibt sich aus der Wichtigkeit und der Bedeutung, die solche Vertragsverhältnisse für den einzelnen Verbraucher im Allgemeinen haben. Auf Grund der damit verbundenen existenziellen Fragen im Alter soll der Verbraucher längere Zeit zur Überlegung und zum Vergleich des von ihm bereits abgeschlossenen Vertrags mit anderen Angeboten haben.

Die **Rücktrittsfrist** von 14 oder 30 Tagen ist **jedenfalls gewahrt**, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt wird und die Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Ein Rücktritt kann demnach beispielsweise auch mündlich und namentlich auch telefonisch erklärt werden; in solchen Fällen wird es sich aber schon aus Beweisgründen empfehlen, der mündlichen Erklärung eine schriftliche Bestätigung nachzuschicken.

Die relativ komplizierten Regeln der Richtlinie über **Beginn und Lauf der Rücktrittsfrist** werden vereinfacht, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären. Die Frist für die Erklärung des Rücktritts beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Vertrags, bei Lebensversicherungsverträgen dagegen mit dem Zeitpunkt, in dem der Verbraucher vom Anbieter über den Abschluss des Vertrags informiert wird. In beiden Fällen beginnt die Frist aber nur dann, wenn der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Vertriebsinformationen bis zum Abschluss des Vertrags oder bis zur Information über den Abschluss des Lebensversicherungsvertrags bereits erhalten hat. Wenn ihm die Bedingungen und die Vertriebsinformationen erst nachher übermittelt worden sind, beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt. Sind die Vertragsbedingungen oder die Vertriebsinformationen nicht vollständig, so beginnt die Frist erst mit der Übermittlung sämtlicher Informationen und Vertragsbedingungen. Eine **absolute Frist** für die Ausübung des Rücktrittsrechts wird im Einklang mit der Richtlinie nicht vorgesehen.

Zu § 9:

Die in Art. 6 Abs. 7 zweiter Unterabsatz der Richtlinie angeordnete **Erstreckung der Rücktrittswirkung** auf weitere, in wirtschaftlicher Einheit mit dem aufgelösten Vertrag stehende Fernabsatzverträge wird in § 9 umgesetzt. Der Rücktritt des Verbrauchers z. B. von einem Wertpapiergeschäft bewirkt demnach ipso iure auch die Auflösung eines zu dessen Finanzierung ebenfalls im Fernabsatz mit demselben oder einem mit diesem in ständiger Geschäftsbeziehung stehenden Finanzdienstleistungsunternehmen abgeschlossenen Kreditvertrags.

Zu § 10:

In dieser Bestimmung werden die **Ausnahmen vom „Widerrufsrecht“** nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt. Einerseits ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen bei Finanzdienstleistungen, deren Preis auf

dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, wie Devisen, Wertpapieren, Swaps oder Optionen. Der Verbraucher kann bei solchen Geschäften von Verträgen nicht deshalb zurücktreten, weil die von ihm erworbenen Finanzwerte zwischen Vertragsabschluss und Ende der Rücktrittsfrist an Wert verlieren. Nach den Vorgaben der voll harmonisierenden Richtlinie soll das Kurs- und Währungsrisiko nicht auf den Anbieter verlagert werden, sondern dem Verbraucher verbleiben. Ferner werden Versicherungsverträge ausgenommen, die eine Laufzeit von weniger als einem Monat haben, weil bei diesen innerhalb der 14-tägigen Rücktrittsfrist bereits ein großer Teil der Leistung des Versicherers, nämlich die Gewährung von Versicherungsschutz, erbracht wird. Aus demselben Gedanken ist das Widerrufsrecht allgemein bei Verträgen ausgeschlossen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

Von den den Mitgliedstaaten in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, in bestimmten weiteren Fällen das „Widerrufsrecht“ auszuschließen, soll kein Gebrauch gemacht werden, weil die dort erwähnten Geschäfte in der Praxis einerseits ohnehin selten im Fernabsatz abgeschlossen werden, andererseits aber kein Grund ersichtlich ist, warum der Verbraucher nicht schutzwürdig sein sollte, wenn diese Geschäfte im Einzelfall doch im Fernabsatz abgeschlossen werden. Bei Kreditgeschäften mit Liegenschaftsbezug (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit a und b der Richtlinie) wird es daher in der Praxis sinnvoll sein, die gewünschten Eintragungen im Grundbuch erst zu beantragen, wenn die Rücktrittsfrist abgelaufen ist. Wenn die Vertragspartner nicht so lange warten wollen, besteht für sie ohnehin die Möglichkeit, den Vertrag bei einem persönlichen Kontakt abzuschließen (etwa indem sich der Verbraucher in die Geschäftsräumlichkeiten der Bank begibt). Dann ist das Geschäft kein Fernabsatzvertrag, und der Verbraucher hat daher auch kein Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG. Gleichermaßen gilt, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung vor einem Notar abgibt (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit c der Richtlinie): Fungiert der Notar als Vertreter des Unternehmers – was auch dann zutrifft, wenn der Notar beide Parteien vertritt – so liegt überhaupt kein Fernabsatzvertrag vor. Ist dies aber nicht der Fall, so können Informationsdefizite des Verbrauchers trotz einer Rechtsbelehrung durch den Notar nicht ausgeschlossen werden, weil der Notar keine (verbindlichen) Auskünfte über tatsächliche Umstände geben kann, etwa ob der Unternehmer weitere Steuern oder Kosten in Rechnung stellen wird oder in welcher Sprache der Unternehmer mit dem Verbraucher während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wird (vgl. § 5 Abs. 1 Z 2 lit d bzw. Z 3 lit g).

Zu § 11:

Mit § 11 wird Art. 6 Abs. 7 erster Unterabsatz der Richtlinie umgesetzt. Für Kreditverträge, die in wirtschaftlicher Einheit (§ 18 KSchG) mit „normalen“, den §§ 5a ff. KSchG unterliegenden Verträgen oder mit Teilzeitnutzungsverträgen abgeschlossen werden, gelten nicht die Rücktrittsregeln der §§ 8 ff. FernFinG, sondern die Sonderregeln des § 5h KSchG und des § 9 TNG.

Zu § 12:

Erbringt der Unternehmer schon vor dem Ablauf der Rücktrittsfrist Leistungen, wie es beispielsweise bei Versicherungsverträgen mit sofortiger Deckung der Fall ist, kann der Unternehmer nach einem Rücktritt des Verbrauchers das anteilige Entgelt für die vorläufige Deckung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucher dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat und dass er über das Recht des Unternehmers, in diesem Fall ein aliquotes Teilentgelt zu verlangen, gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a belehrt wurde. Damit ist auch klargestellt, dass der zu zahlende Betrag nicht so hoch bemessen sein darf, dass er die Wirkung einer Vertragsstrafe haben kann (vgl. Art. 7 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie).

Abs. 2 verpflichtet schließlich die Vertragsteile entsprechend dem Art. 7 Abs. 4 und 5 der Richtlinie dazu, unverzüglich, jedenfalls aber binnen 30 Tagen ab Absendung (Verbraucher) bzw. Erhalt (Unternehmer) der Rücktrittserklärung, die vom anderen Teil bereits erhaltenen Leistungen zurückzustellen.

Zu Art. 2 (Änderung des KSchG):

Zu Z 1 (§ 5a Abs. 1 KSchG):

Die §§ 1 und 3 Z 1 FernFinG erwähnen jeweils die Anbahnung und den Abschluss des Vertrages. Nur wenn der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angebahnt und abgeschlossen wurde, sind die Bestimmungen des FernFinG anzuwenden. Dies entspricht Art. 2 lit a der Richtlinie („... bis zu und einschließlich dessen Abschlusses ...“). Der derzeitige Wortlaut des § 5a Abs. 1 KSchG normiert hingegen die Geltung der §§ 5c bis 5i KSchG „für Verträge, die unter ausschließlicher

Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden“, ohne ausdrücklich auch auf die Anbahnung des Vertrags abzustellen. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch damit der gesamte Prozess bis zum und einschließlich des Vertragsabschlusses gemeint ist, bezieht sich doch etwa § 5c KSchG eindeutig auf das Stadium vor Vertragsabschluss (vgl. auch Art. 2 Z 1 der „normalen“ Fernabsatzrichtlinie, der ebenfalls die ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln „für den Vertrag bis zu dessen Abschluss einschließlich des Vertragsabschlusses selbst“ verlangt).

Um dies unzweifelhaft klarzustellen und Fehlinterpretationen aufgrund einer unterschiedlichen Wortwahl im FernFinG einerseits und in § 5a KSchG andererseits zu vermeiden, werden in § 5a Abs. 1 KSchG die Worte „angebahnt und“ eingefügt.

Zu Z 2 (§ 5b Abs. 1 Z 1):

Entsprechend dem Art. 18 der Richtlinie, mit dem Art. 3 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie 97/7/EG geändert wird, wird auch die Ausnahmebestimmung in § 5b Z 1 KSchG angepasst. Verträge über Finanzdienstleistungen im Sinn des FernFinG werden von der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der §§ 5c bis 5i KSchG ausgenommen.

Zu Z 3 (§ 13a Abs. 1 Z 3):

Die Bestimmung setzt Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie um, der auf die **kollisionsrechtliche Absicherung** des durch die Richtlinie vorgesehenen Schutzes abzielt. Der Verbraucher darf den durch die Richtlinie gewährten Schutz nicht dadurch verlieren, dass das Recht eines Drittstaates als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wird. Deshalb wird § 13a Abs. 1 KSchG, der bereits die Sonderkollisionsnormen der Richtlinie 97/7/EG über „normale“ Fernabsatzverträge und der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbraucherträgen umsetzt, in seinem Anwendungsbereich auf den den Verbrauchern durch das FernFinG gewährten Schutz ausgeweitet.

Zu Z 4 (§ 31a KSchG):

Nach Art. 8 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass der Verbraucher im Falle einer **betrügerischen Verwendung seiner Zahlungskarte** im Rahmen eines Fernabsatzvertrags die Stornierung einer Zahlung verlangen kann und dem Verbraucher im Fall einer solchen betrügerischen Verwendung die Zahlung gutgeschrieben oder erstattet wird. Dies schreibt § 31a KSchG bereits ganz allgemein vor. Anwendungsvoraussetzung der Bestimmung ist nur, dass es sich um einen „Vertragsabschluss im Fernabsatz (§ 5a)“ handelt. Da § 5a KSchG Vertragsabschlüsse im Fernabsatz ganz allgemein definiert, also für sich genommen auch den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen erfasst (erst § 5b Z 1 KSchG ordnet die Nicht-Anwendung der §§ 5c bis 5i KSchG auf Verträge über Finanzdienstleistungen an), findet § 31a KSchG schon jetzt auch dann Anwendung, wenn die Karte im Fernabsatz von Finanzdienstleistungen missbräuchlich verwendet wird. Das soll zur Vermeidung von Missverständnissen aber ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des VersVG):

Zu Z 1 (§ 165a VersVG):

Mit dieser Änderung wird Art. 17 der Richtlinie, der Art. 15 Abs. 1 erster Unterabsatz der Richtlinie 90/619/EWG ändert, umgesetzt. Die Rücktrittsfrist für den Versicherungsnehmer beträgt also bei Lebensversicherungen künftig allgemein wieder **30 Tage**, wie dies schon vor der Änderung des § 165a VersVG durch das Bundesgesetz BGBI I Nr. 6/1997 der Fall war.

Zu Art. 4 (Änderung des WAG):

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 3 WAG)

Im Jahr 2001 wurde auf Grund der materiellen Derogation des § 12 Abs. 3 WAG durch den § 101 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBI. I Nr. 100/1997 (vgl. auch das VwGH-Erkenntnis vom 26. Juni 2000, 2000/17/0001) im Zuge des Beschlusses über das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBI. 2001/97, der § 12 Abs. 3 WAG (Cold-Calling-Verbot) neu erlassen (vgl. auch den Bericht des Finanzausschusses des Nationalrates vom 11.7. 2001). Der derzeitigen Fassung des § 12 Abs. 3 ist auf Grund der Neukodifikation des Telekommunikationsgesetzes (TKG), BGBI. I Nr. 70/2003, durch den § 107 TKG wahrscheinlich erneut materiell derogiert worden. Es erscheint jedoch sinnvoll, dass der Voll-

zug und die Ahndung von Verstößen gegen die für Finanzdienstleistungen geltenden Vorschriften bei der FMA konzentriert bleiben. Daher wird durch die Neuerlassung von § 12 Abs. 3 WAG die entsprechende Kompetenz der Finanzmarktaufsichtsbehörde erneut „rück“übertragen.

Materiell wurde der Tatbestand des § 12 Abs. 3 dem geltenden § 107 TKG 2003 angepasst und klar gestellt, dass unter den Begriff „elektronischer Post“ auch Short Message Services (SMS) fallen.

RICHTLINIE 2002/65/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 23. September 2002

über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
 EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55
 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts sind Maßnahmen zu dessen schritweiser Festigung zu ergreifen; diese Maßnahmen müssen gemäß den Artikeln 95 und 153 des Vertrags zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beitragen.
- (2) Für die Verbraucher wie auch für die Anbieter von Finanzdienstleistungen gehört der Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zu den wichtigsten greifbaren Ergebnissen des vollendeten Binnenmarkts.
- (3) Im Rahmen des Binnenmarkts liegt es im Interesse der Verbraucher, gleichen Zugang zum breitestmöglichen Angebot an Finanzdienstleistungen zu haben, die in der Gemeinschaft verfügbar sind, damit sie sich für die Leistungen entscheiden können, die ihren Bedürfnissen am meisten entsprechen. Um den Verbrauchern die Freiheit der Wahl zu gewährleisten, die für sie ein wesentliches Recht darstellt, ist ein hohes Verbraucherschutzniveau erforderlich, damit das Vertrauen des Verbrauchers in den Fernabsatz wächst.
- (4) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist es wesentlich, dass die Verbraucher mit Anbietern in einem anderen Mitgliedstaat Verträge aushandeln und schließen können, und zwar unabhängig davon, ob der Anbieter auch in dem Mitgliedstaat über eine Niederlassung verfügt, in dem der Verbraucher ansässig ist.
- (5) Aufgrund ihrer immateriellen Beschaffenheit eignen sich Finanzdienstleistungen ganz besonders für Transaktionen im Fernabsatz; auch dürfte die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen das Vertrauen der Verbraucher in die

Nutzung der neuen Fernabsatztechniken für Finanzdienstleistungen wie beispielsweise des elektronischen Geschäftsverkehrs stärken.

(6) Diese Richtlinie sollte im Einklang mit dem Vertrag und dem abgeleiteten Recht, einschließlich der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (4), angewandt werden, wobei die genannte Richtlinie nur für die von ihr erfassten Transaktionen gilt.

(7) Mit dieser Richtlinie sollen die vorgenannten Ziele erreicht werden, ohne dass davon gemeinschaftliche oder nationale Vorschriften betreffend den freien Dienstleistungsverkehr oder gegebenenfalls die Kontrolle durch den Aufnahmemitgliedstaat und/oder die Zulassungs- oder Aufsichtsregelungen der Mitgliedstaaten berührt werden, soweit dies mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar ist.

(8) Außerdem berühren diese Richtlinie und insbesondere ihre Bestimmungen betreffend Informationen über Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit nicht die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (5) sowie des Übereinkommens von Rom von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht auf den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

(9) Zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen ist in bestimmten Bereichen ein noch höheres Verbraucherschutzniveau erforderlich. Dies setzt eine größere Konvergenz, insbesondere bei nicht harmonisierten Investmentfonds, Verhaltensregeln für Investitionsdienstleistungen und Verbraucherkrediten voraus. Bis diese Konvergenz erreicht ist, ist ein hohes Verbraucherschutzniveau aufrechtzuerhalten.

(10) Die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (6) enthält die wesentlichen Bestimmungen über Verträge zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher über den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen. Aus dieser Richtlinie sind Finanzdienstleistungen jedoch ausgenommen.

(1) ABl. C 385 vom 11.12.1998, S. 10, und

ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 21.

(2) ABl. C 169 vom 16.6.1999, S. 43.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1999 (ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 207), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. C 58 E vom 5.3.2002, S. 32) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 26. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

(5) ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

(6) ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

9.10.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 271/17

- (11) Im Rahmen ihrer Untersuchung zur Feststellung des Bedarfs an spezifischen Maßnahmen im Bereich der Finanzdienstleistungen hat die Kommission insbesondere anlässlich der Erstellung ihres Grünbuchs „Finanzdienstleistungen — Wahrung der Verbraucherinteressen“ alle betroffenen Kreise um Stellungnahme gebeten. Diese Konsultierung hat gezeigt, dass eine Stärkung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich erforderlich ist. Demzufolge hat die Kommission beschlossen, einen spezifischen Vorschlag zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorzulegen.
- (12) Gegensätzliche oder voneinander abweichende Verbraucherschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher könnten negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den Wettbewerb der Unternehmen im Binnenmarkt zur Folge haben. Es ist daher geboten, auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Regeln für diesen Bereich einzuführen, wobei am allgemeinen Verbraucherschutz in den Mitgliedstaaten keine Abstriche vorgenommen werden dürfen.
- (13) Mit der vorliegenden Richtlinie soll ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden, um den freien Verkehr von Finanzdienstleistungen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten in den durch diese Richtlinie harmonisierten Bereichen keine anderen als die darin festgelegten Bestimmungen vorsehen dürfen, es sei denn, die Richtlinie sieht dies ausdrücklich vor.
- (14) Diese Richtlinie erfasst Finanzdienstleistungen jeder Art, die im Fernabsatz erbracht werden können. Für bestimmte Finanzdienstleistungen gelten jedoch besondere gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen, die auch weiterhin auf diese Finanzdienstleistungen anwendbar sind. Dennoch sollten Grundsätze für den Fernabsatz solcher Dienstleistungen festgelegt werden.
- (15) Der Vertragsabschluss im Fernabsatz setzt den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln voraus, die im Rahmen eines für den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen organisierten Vertriebssystems eingesetzt werden, bei dem Anbieter und Verbraucher nicht gleichzeitig anwesend sind. Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung dieser Techniken müssen Grundsätze formuliert werden, die auch für die noch wenig verbreiteten unter ihnen Gültigkeit haben. Fernabsatzverträge sind daher alle Verträge, bei denen das Angebot, die Verhandlung und der Abschluss selbst an getrennten Orten erfolgen.
- (16) Ein einzelner Vertrag, der aufeinander folgende oder getrennte Vorgänge der gleichen Art umfasst, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, kann je nach Mitgliedstaat in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet sein; die vorliegende Richtlinie muss aber in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen anwendbar sein. Daher sollte diese Richtlinie für den ersten einer Reihe von aufeinander folgenden oder getrennten Vorgängen der gleichen Art gelten, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen und als ein Gesamtvorgang betrachtet werden können, und zwar unabhängig davon, ob dieser Vorgang oder diese Reihe von Vorgängen Gegenstand eines einzigen Vertrags oder mehrerer aufeinander folgender Verträge ist.
- (17) Als „erste Dienstleistungsvereinbarung“ gelten beispielsweise eine Kontoeröffnung, der Erwerb einer Kreditkarte oder der Abschluss eines Portfolioverwaltungsvertrags; als „Vorgänge“ gelten beispielsweise Einzahlungen auf das eigene Konto oder Abhebungen vom eigenen Konto, Zahlungen per Kreditkarte oder Transaktionen im Rahmen eines Portfolioverwaltungsvertrags. Die Erweiterung einer ersten Vereinbarung um neue Komponenten, z. B. um die Möglichkeit, ein elektronisches Zahlungsinstrument zusammen mit dem vorhandenen Bankkonto zu benutzen, ist nicht ein „Vorgang“, sondern ein Zusatzvertrag, auf den diese Richtlinie Anwendung findet. Zeichnungen neuer Anteile desselben Investmentfonds gelten als „aufeinander folgende Vorgänge der gleichen Art“.
- (18) Unter die Richtlinie fällt die organisierte Bereitstellung von Dienstleistungen durch den Anbieter von Finanzdienstleistungen, nicht jedoch die Bereitstellung von Dienstleistungen auf gelegentlicher Basis und außerhalb einer Absatzstruktur, deren Zweck der Abschluss von Fernabsatzverträgen ist.
- (19) Als Anbieter gilt die Person, die Leistungen auf Distanz erbringt. Die Richtlinie sollte aber gleichermaßen Anwendung finden, wenn sich eine der Absatzphasen unter Mitwirkung eines Vermittlers vollzieht. Mit Rücksicht auf die Art und den Umfang dieser Mitwirkung sollten die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig von der Rechtsstellung des Vermittlers auf diesen anwendbar sein.
- (20) Zu den dauerhaften Datenträgern gehören insbesondere Disketten, CD-ROMs, DVDs und die Festplatte des Computers des Verbrauchers, auf der die elektronische Post gespeichert wird, jedoch nicht Internet-Websites, es sei denn, sie erfüllen die in der Definition des Begriffs „dauerhaftes Medium“ enthaltenen Kriterien.
- (21) Der Einsatz eines Fernkommunikationsmittels darf nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung der dem Verbraucher vermittelten Information führen. Aus Transparenzgründen werden in dieser Richtlinie Anforderungen festgelegt, die eine angemessene Verbraucherinformation vor und nach Abschluss eines Vertrags gewährleisten. Vor Abschluss eines Vertrags sollten dem Verbraucher die erforderlichen Vorabinformationen zugehen, damit er die ihm angebotene Finanzdienstleistung entsprechend beurteilen und folglich seine Entscheidung in Kenntnis aller Umstände treffen kann. Der Anbieter sollte ausdrücklich angeben, wie lange sein etwaiges Angebot gültig ist.
- (22) Die in dieser Richtlinie aufgeführten Informationselemente betreffen Informationen allgemeiner Art, die für alle Arten von Finanzdienstleistungen gelten. Die sonstigen Informationspflichten in Bezug auf die Merkmale einer bestimmten Dienstleistung, wie der Versicherungsschutz einer Versicherungspolice, sind nicht nur in dieser Richtlinie angegeben. Derartige Informationen sollten gegebenenfalls im Einklang mit den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder den gemäß diesen erlassenen nationalen Rechtsvorschriften erteilt werden.

- (23) Um einen optimalen Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten, muss dieser hinlänglich über die Bestimmungen dieser Richtlinie und die auf diesem Gebiet gegebenenfalls bestehenden Verhaltensmaßregeln informiert werden, und ihm sollte ein Recht auf Widerruf eingeräumt werden.
- (24) Besteht das Widerrufsrecht nicht, weil der Verbraucher die Erfüllung eines Vertrags ausdrücklich verlangt hat, dann sollte der Anbieter den Verbraucher davon unterrichten.
- (25) Der Verbraucher muss vor unaufgefordert erbrachten Dienstleistungen geschützt werden. In diesen Fällen sollte er von jeder Verpflichtung befreit sein; dabei darf das Ausbleiben einer Reaktion nicht als Zustimmung seinerseits verstanden werden. Diese Regel sollte jedoch nicht die stillschweigende Verlängerung wirksamer Verträge zwischen den Parteien berühren, wenn das Recht der Mitgliedstaaten eine solche stillschweigende Verlängerung zulässt.
- (26) Die Mitgliedstaaten sollten die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Verbraucher, die keine Kontaktannahme durch bestimmte Kommunikationsmittel oder zu bestimmten Zeiten wünschen, auf wirksame Weise vor derartigen Kontakten zu schützen. Von dieser Richtlinie sollten die zusätzlichen Garantien unberührt bleiben, die dem Verbraucher aufgrund gemeinschaftlicher Regelungen über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zustehen.
- (27) Um die Verbraucher zu schützen, muss es in den Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen Anbietern und Verbrauchern geben; dabei sollten gegebenenfalls bestehende Verfahren genutzt werden.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten die bestehenden öffentlichen oder privaten Einrichtungen, denen die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten obliegt, zur Kooperation bei der Beilegung grenzübergreifender Streitfälle anhalten. Diese Kooperation könnte insbesondere dazu dienen, dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, bei den außergerichtlichen Instanzen, die in dem Mitgliedstaat seines Wohnsitzes bestehen, Beschwerde gegen Anbieter zu erheben, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Mit der Schaffung von FIN-NET wird Verbrauchern umfassendere Unterstützung gewährt, wenn sie grenzübergreifende Dienste in Anspruch nehmen.
- (29) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften den Schutz dieser Richtlinie auf gemeinnützige Organisationen oder Personen auszuweiten, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, um Unternehmer zu werden.
- (30) Die Richtlinie sollte auch für Fälle gelten, in denen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Abgabe einer verbindlichen vertraglichen Erklärung durch den Verbraucher vorsehen.
- (31) Die Bestimmungen in dieser Richtlinie betreffend die Wahl der Sprache durch den Anbieter sollten unbeschadet der Bestimmungen der einzelstaatlichen, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften über die Wahl der Sprache gelten.
- (32) Im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) sind die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Verpflichtungen hinsichtlich der Möglichkeit für Verbraucher, im Ausland Bank- und Investmentdienstleistungen zu erwerben, eingegangen. Nach dem GATS können die Mitgliedstaaten aus aufsichtsrechtlichen Gründen, unter anderem zum Schutz der Anleger, der Einleger, der Versicherungsnehmer und der Personen, denen der Anbieter einer Finanzdienstleistung eine solche Finanzdienstleistung schuldet, Maßnahmen erlassen. Mit derartigen Maßnahmen sollten keine Einschränkungen auferlegt werden dürfen, die über das zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes erforderliche Maß hinausgehen.
- (33) Im Hinblick auf die Annahme dieser Richtlinie ist es erforderlich, den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/7/EG und der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (1) und den Anwendungsbereich der Widerrufsfrist der Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs (2) anzupassen.
- (34) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Aufstellung gemeinschaftlicher Regelungen über den Fernabsatz von Dienstleistungen an Verbraucher, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsgrundsatz tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Artikel geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher.
- (2) Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die eine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder einer daran anschließenden Reihe von Vorgängen der gleichen Art umfassen, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nur für die erste Vereinbarung.

(1) ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

(2) ABl. L 330 vom 29.11.1990 S. 50. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG (ABl. L 360 vom 9.12. 1992, S. 1).

9.10.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 271/19

Falls es keine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung gibt, aber die aufeinander folgenden oder getrennten Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, zwischen den gleichen Vertragsparteien abgewickelt werden, gelten die Artikel 3 und 4 nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste einer neuen Reihe von Vorgängen, so dass die Artikel 3 und 4 Anwendung finden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Fernabsatzvertrag“ jeden zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher geschlossenen, Finanzdienstleistungen betreffenden Vertrag, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Anbieters geschlossen wird, wobei dieser für den Vertrag bis zu und einschließlich dessen Abschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet;
- b) „Finanzdienstleistung“ jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung;
- c) „Anbieter“ jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Dienstleistungen aufgrund von Fernabsatzverträgen erbringt;
- d) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die bei Fernabsatzverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- e) „Fernkommunikationsmittel“ jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Anbieters und des Verbrauchers für den Fernabsatz einer Dienstleistung zwischen diesen Parteien eingesetzt werden kann;
- f) „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- g) „Betreiber oder Anbieter eines Fernkommunikationsmittels“ jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darin besteht, den Anbietern eine oder mehrere Fernkommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3

Unterrichtung des Verbrauchers vor Abschluss des Fernabsatzvertrags

(1) Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder durch ein Angebot gebunden ist, sind ihm folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. betreffend den Anbieter

- a) die Identität und Hauptgeschäftstätigkeit des Anbieters, die Anschrift seiner Niederlassung und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter maßgeblich ist;

b) die Identität des Vertreters des Anbieters in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, und die Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dem Vertreter maßgeblich ist, wenn es einen Vertreter gibt;

c) wenn der Verbraucher mit einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter geschäftlich zu tun hat, die Identität dieser Person, die Eigenschaft, in der sie gegenüber dem Verbraucher tätig wird, und die Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dieser Person maßgeblich ist;

d) wenn der Anbieter in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Handelsregister, in das er eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

e) soweit für die Tätigkeit des Anbieters eine Zulassung erforderlich ist, die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde;

2. betreffend die Finanzdienstleistung

- a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
- b) den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Anbieter für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Anbieter abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- c) gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat, und einen Hinweis darauf, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- d) einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern und/oder Kosten, die nicht über den Anbieter abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- e) Angaben zu einer etwaigen Beschränkung des Zeitraums, während dessen die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;
- f) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- g) alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

3. betreffend den Fernabsatzvertrag

- a) Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts gemäß Artikel 6 sowie für den Fall, dass ein solches Recht besteht, die Widerrufsfrist und Modalitäten für dessen Ausübung, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;

- b) die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat;
- c) Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
- d) praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Angabe der Anschrift, an die die Mitteilung über den Widerruf zu senden ist;
- e) den oder die Mitgliedstaaten, dessen bzw. deren Recht der Anbieter der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt;
- f) Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht und/oder über das zuständige Gericht;
- g) Angaben darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen sich der Anbieter verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

4. betreffend den Rechtsbehelf

- a) Angaben darüber, ob der Verbraucher, der Vertragspartei ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang;
 - b) Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme⁽¹⁾ und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger⁽²⁾ fallen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen, deren geschäftlicher Zweck unmissverständlich zu erkennen sein muss, sind auf klare und verständliche Weise in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise zu erteilen; dabei ist insbesondere der Grundsatz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr sowie der Grundsatz des Schutzes der Personen, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten nicht geschäftsfähig sind, wie zum Beispiel Minderjährige, zu wahren.

(3) Bei fernmündlicher Kommunikation

- a) wird die Identität des Anbieters und der geschäftliche Zweck des vom Anbieter initiierten Anrufs zu Beginn eines jeden Gesprächs mit dem Verbraucher offen gelegt;
- b) brauchen — vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers — nur folgende Informationen übermittelt zu werden:
 - Identität der Kontaktperson des Verbrauchers und deren Verbindung zum Anbieter;
 - Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung;
 - Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Anbieter für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller über den Anbieter abgeführtten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.

- die Berechnung des Preises, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- Hinweis auf mögliche weitere Steuern und/oder Kosten, die nicht über den Anbieter abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts gemäß Artikel 6 sowie für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, die Widerrufsfrist und Modalitäten für dessen Ausübung, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu entrichten hat.

Der Anbieter informiert den Verbraucher darüber, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können, und welcher Art diese Informationen sind. Der Anbieter erteilt auf jeden Fall sämtliche Informationen, wenn er seinen Verpflichtungen nach Artikel 5 nachkommt.

(4) Informationen über vertragliche Verpflichtungen, die dem Verbraucher im Vorfeld des Vertragsabschlusses mitzuteilen sind, müssen im Einklang mit den vertraglichen Verpflichtungen stehen, die sich aufgrund des Rechts ergeben würden, dessen Anwendbarkeit auf den Fernabsatzvertrag im Falle seines Abschlusses angenommen wird.

Artikel 4

Zusätzliche Auskunftspflichten

(1) Enthalten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen Bestimmungen mit zusätzlichen Anforderungen an eine vorherige Auskunftserteilung, die über die in Artikel 3 Absatz 1 genannten hinausgehen, so gelten diese Anforderungen weiterhin.

(2) Bis zu einer weiteren Harmonisierung können die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen über die Anforderungen an eine vorherige Auskunftserteilung aufrechterhalten oder erlassen, wenn diese Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Anforderungen an eine vorherige Auskunftserteilung im Sinne der Absätze 1 und 2 mit, wenn es sich dabei um Anforderungen handelt, die zu den in Artikel 3 Absatz 1 genannten hinzukommen. Die Kommission berücksichtigt die mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen bei der Erstellung des Berichts gemäß Artikel 20 Absatz 2.

(4) Um durch alle geeigneten Mittel ein hohes Maß an Transparenz zu schaffen, trägt die Kommission dafür Sorge, dass die ihr mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen auch Verbrauchern und Anbietern zur Verfügung stehen.

Artikel 5

Übermittlung der Vertragsbedingungen und Vorabinformationen

(1) Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder durch ein Angebot gebunden ist, übermittelt der Anbieter dem Verbraucher alle Vertragsbedingungen sowie die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 genannten Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat.

9.10.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 271/21

(2) Der Anbieter kommt der Verpflichtung gemäß Absatz 1 unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags nach, wenn der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wurde, das die Vorlage der Vertragsbedingungen sowie der entsprechenden Informationen gemäß Absatz 1 nicht gestattet.

(3) Zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher die Vorlage der Vertragsbedingungen in Papierform verlangen. Außerdem ist der Verbraucher berechtigt, ein anderes Fernkommunikationsmittel zu verwenden, es sei denn, dass dies mit dem geschlossenen Fernabsatzvertrag oder der Art der erbrachten Finanzdienstleistung unvereinbar ist.

Artikel 6

Widerrufsrecht

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Verbraucher innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen den Vertrag widerrufen kann, ohne Gründe nennen oder eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen. Bei Fernabsatzverträgen über Lebensversicherungen, die unter die Richtlinie 90/619/EWG fallen, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen wird diese Frist jedoch auf 30 Kalenderstage verlängert.

Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen:

- am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags, außer bei den genannten Lebensversicherungen; bei diesen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Fernabsatzvertrags informiert wird;
- oder an dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder 2 erhält, wenn dieser Zeitpunkt später als der im ersten Gedankenstrich genannte liegt.

Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zum Widerrufsrecht vorsehen, dass die Wirksamkeit von Fernabsatzverträgen über Geldanlagedienstleistungen für die Dauer der in diesem Absatz vorgesehenen Frist ausgesetzt wird.

(2) Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei

- a) Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, wie z. B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit
 - Devisen,
 - Geldmarktinstrumenten,
 - handelbaren Wertpapieren,
 - Anteilen an Anlagegesellschaften,
 - Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
 - Zinstermingeschäften (FRA),
 - Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („equity swaps“),
 - Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in diesem Buchstaben genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung. Zu dieser Kategorie

gehören insbesondere die Devisen- und die Zinsoptionen;

- b) Reise- und Gepäckversicherungspoliken oder bei ähnlichen kurzfristigen Versicherungspoliken mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
- c) Verträgen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt sind, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

(3) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass das Widerrufsrecht in folgenden Fällen ausgeschlossen ist:

- a) bei einem Kredit, der überwiegend für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem bestehenden oder geplanten Gebäude oder zur Renovierung oder Aufwertung eines Gebäudes bestimmt ist; oder
- b) bei einem Kredit, der entweder durch eine Hypothek auf einen unbeweglichen Vermögensgegenstand oder durch ein Recht an einem unbeweglichen Vermögensgegenstand gesichert ist; oder
- c) bei Erklärungen von Verbrauchern, die unter Mitwirkung eines Amtsträgers abgegeben werden, unter der Voraussetzung, dass der Amtsträger bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers gemäß Artikel 5 Absatz 1 gewahrt wurden.

Das Recht auf eine Bedenkzeit zugunsten der Verbraucher mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in dem ein solches Recht zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie besteht, bleibt von diesem Absatz unberührt.

(4) Die Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, teilen dies der Kommission mit.

(5) Die Kommission leitet die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen an das Europäische Parlament und den Rat weiter und stellt sicher, dass diese auf Wunsch auch den Verbrauchern und Anbietern zur Verfügung stehen.

(6) Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht aus, so teilt er dies vor Fristablauf unter Beachtung der ihm gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) gegebenen praktischen Hinweise in einer Weise mit, die einen Nachweis entsprechend den einzelstaatlichen Rechusvorschriften ermöglicht. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung, sofern sie in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften dem Empfänger zur Verfügung stehenden und ihm zugänglichen Datenträger erfolgt, vor Fristablauf abgesandt wird.

(7) Dieser Artikel gilt nicht für Kreditverträge, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 97/7/EG oder Artikel 7 der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (¹) widerufen wurden.

(¹) ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 83.

Wurde einem Fernabsatzvertrag über eine bestimmte Finanzdienstleistung ein anderer Fernabsatzvertrag hinzugefügt, der Dienstleistungen des Anbieters oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Anbieter betrifft, so wird dieser Zusatzvertrag ohne Vertragsstrafe aufgelöst, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht nach Artikel 6 Absatz 1 ausübt.

(8) Dieser Artikel berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kündigung, die Auflösung oder die Unwirksamkeit eines Fernabsatzvertrags oder das Recht eines Verbrauchers, seine vertraglichen Verpflichtungen vor der in dem Fernabsatzvertrag festgesetzten Frist zu erfüllen. Dies gilt ungeachtet der Bedingungen für eine Aufhebung des Fernabsatzvertrags und deren rechtlicher Wirkungen.

Artikel 7

Zahlung für eine vor Widerruf des Vertrags erbrachte Dienstleistung

(1) Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht gemäß Artikel 6 Absatz 1 aus, so darf von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung für die vom Anbieter gemäß dem Fernabsatzvertrag tatsächlich erbrachte Dienstleistung verlangt werden. Mit der Erfüllung des Vertrags darf erst nach Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden. Der zu zahlende Betrag darf

- einen Betrag nicht überschreiten, der dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Fernabsatzvertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht;
- nicht so bemessen sein, dass er als Vertragsstrafe ausgelegt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass der Verbraucher keinen Betrag schuldet, wenn er eine Versicherungspolice kündigt.

(3) Der Anbieter darf vom Verbraucher eine Zahlung gemäß Absatz 1 nur verlangen, wenn er nachweisen kann, dass der Verbraucher über den zu zahlenden Betrag gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Er kann eine solche Zahlung jedoch nicht verlangen, wenn er vor Ende der Widerrufsfrist gemäß Artikel 6 Absatz 1 ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers mit der Vertragsausführung begonnen hat.

(4) Der Anbieter erstattet dem Verbraucher unverzüglich und spätestens binnen 30 Kalendertagen jeden Betrag, den er von diesem gemäß dem Fernabsatzvertrag erhalten hat; hiervon ausgenommen ist der in Absatz 1 genannte Betrag. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Anbieter die Mitteilung über den Widerruf erhält.

(5) Der Verbraucher gibt unverzüglich und nicht später als binnen 30 Kalendertagen vom Anbieter erhaltene Geldbeträge und/oder Gegenstände an den Anbieter zurück. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Verbraucher die Mitteilung über den Widerruf abschickt.

Artikel 8

Zahlung mittels Karte

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass geeignete Vorkehrungen bestehen, damit

- der Verbraucher im Falle einer betrügerischen Verwendung seiner Zahlungskarte im Rahmen eines Fernabsatzvertrags die Stornierung einer Zahlung verlangen kann;
- dem Verbraucher im Falle einer solchen betrügerischen Verwendung die Zahlung gutgeschrieben oder erstattet wird.

Artikel 9

Uaufgefordert erbrachte Dienstleistungen

Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die stillschweigende Verlängerung von Fernabsatzverträgen und soweit danach eine stillschweigende Verlängerung möglich ist, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um

- die Erbringung von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, die diese nicht angefordert haben, zu untersagen, wenn mit dieser Leistungserbringung eine Aufforderung zur sofortigen oder späteren Zahlung verbunden ist;
- bei Erbringung unaufgefordert erbrachter Leistungen die Verbraucher von jeder Verpflichtung zu befreien; dabei darf das Ausbleiben einer Antwort nicht als Einwilligung gelten.

Artikel 10

Unerwünschte Mitteilungen

(1) Die Verwendung folgender Fernkommunikationsmittel durch einen Anbieter bedarf der vorherigen Einwilligung des Verbrauchers:

- a) telefonische Kommunikation mit einem Anrufautomaten (Voice-Mail-System);
- b) Telefax.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass andere Fernkommunikationsmittel als die in Absatz 1 genannten, die eine individuelle Kommunikation erlauben,

- a) ohne die Zustimmung des betreffenden Verbrauchers nicht zulässig sind, oder
- b) nur benutzt werden dürfen, wenn der Verbraucher keine deutlichen Einwände dagegen erhebt.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen dem Verbraucher keine Kosten verursachen.

Artikel 11

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Sanktionen zur Ahndung von Verstößen des Anbieters gegen in Umsetzung dieser Richtlinie erlassene einzelstaatliche Vorschriften vor.

Zu diesem Zweck können sie insbesondere vorsehen, dass der Verbraucher den Vertrag jederzeit kündigen kann, ohne dass ihm daraus Kosten entstehen oder er eine Vertragsstrafe zahlen muss.

Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

9.10.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 271/23

Artikel 12**Unabdingbarkeit der Bestimmungen dieser Richtlinie**

- (1) Der Verbraucher kann auf die Rechte, die ihm durch diese Richtlinie eingeräumt werden, nicht verzichten.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass der Verbraucher den durch diese Richtlinie gewährten Schutz nicht dadurch verliert, dass das Recht eines Drittstaates als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wird, wenn der Vertrag eine enge Verbindung mit dem Hoheitsgebiets eines oder mehrerer Mitgliedstaaten aufweist.

Artikel 13**Rechtsbehelfe vor Gericht oder bei den Verwaltungsbehörden**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessene und wirksame Mittel, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie im Interesse der Verbraucher sichergestellt wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mittel schließen Rechtsvorschriften ein, nach denen eine oder mehrere der folgenden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmten Einrichtungen gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen kann bzw. können, um die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen:
- a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter;
 - b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben;
 - c) Berufsverbände, die ein Rechtsschutzinteresse haben.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Betreiber und Anbieter von Fernkommunikationsmitteln, sofern sie hierzu in der Lage sind, Praktiken einstellen, die durch eine ihnen zugestellte Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer Aufsichtsbehörde für nicht mit dieser Richtlinie vereinbar befunden worden sind.

Artikel 14**Außergerichtliche Rechtsbehelfe**

- (1) Die Mitgliedstaaten fördern die Einrichtung oder die Weiterentwicklung angemessener und wirksamer außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten über Finanzdienstleistungen im Fernabsatz.
- (2) Die Mitgliedstaaten halten insbesondere die für die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zuständigen Einrichtungen dazu an, bei der Beilegung grenzüber-

schreitender Rechtsstreitigkeiten über Finanzdienstleistungen im Fernabsatz zusammenzuarbeiten.

Artikel 15**Beweislast**

Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass die Beweislast für die Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters zur Unterrichtung des Verbrauchers und für die Zustimmung des Verbrauchers zum Abschluss des Vertrags sowie gegebenenfalls zur Durchführung des Vertrags beim Anbieter liegt.

Eine Vertragshedingung, nach der die Beweislast für die Erfüllung aller oder eines Teils der Verpflichtungen des Anbieters, die diesem aufgrund dieser Richtlinie obliegen, beim Verbraucher liegt, gilt als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherträgen (¹).

Artikel 16**Übergangsmaßnahmen**

Die Mitgliedstaaten können auf Anbieter, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, der diese Richtlinie noch nicht umgesetzt hat und nach dessen Recht keine den Verpflichtungen dieser Richtlinie entsprechenden Verpflichtungen bestehen, nationale Bestimmungen anwenden, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 17**Richtlinie 90/619/EWG**

Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 90/619/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist von 30 Kalendertagen verfügt, um von dem Vertrag zurückzutreten.“

Artikel 18**Richtlinie 97/7/EG**

Die Richtlinie 97/7/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Finanzdienstleistungen betreffen, die unter die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (²) fallen;

(¹) ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16.“

2. Anhang II wird gestrichen.

(²) ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

Artikel 19**Richtlinie 98/27/EG**

Im Anhang zur Richtlinie 98/27/EG wird folgende Nummer eingefügt:

„11. Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (*).

(* ABl. L 271 vom 09.10.2002, S. 16.“

Artikel 20**Überprüfung**

(1) Im Anschluss an die Umsetzung dieser Richtlinie prüft die Kommission das Funktionieren des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen, was die Vermarktung dieser Dienstleistungen anbelangt. Sie sollte dabei bestrebt sein, die Schwierigkeiten zu analysieren und im Einzelnen aufzuzeigen, die sich den Verbrauchern und den Anbietern stellen oder stellen können, insbesondere jene, die sich aus den unterschiedlichen einzelstaatlichen Bestimmungen über die Information und das Widerrufsrecht ergeben.

(2) Spätestens am 9. April 2006 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zu den Problemen, die sich Verbrauchern und Anbietern beim Erwerb oder der Vermarktung von Finanzdienstleistungen stellen, sowie gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zur Änderung und/oder weiteren Harmonisierung der Bestimmungen über die Information und das Widerrufsrecht in den gemeinschaftlichen Regelungen betreffend Finanzdienstleistungen und/oder der Bestimmungen in Artikel 3.

Artikel 21**Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 9. Oktober 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und übermitteln eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und den von ihnen erlassenen innerstaatlichen Vorschriften.

Artikel 22**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 23**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2002.

Im Namen des Europäischen
Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHER BOEL